

Müßiggang ist aller Laster Anfang? Kein Wandel des (Sozial-) Staates. Vom alten System der Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe zum SGB II.

© Peter Mayer-Sonnenberg

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Hauptteil	4
A.	Von der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum SGB II und SGB XII	4
B.	Der Armutsbegriff	6
C.	Die Argumente der Befürworter und Kritiker	9
1.	Grundsicherung für Arbeitsuchende	9
2.	„Fordern“	9
a)	Eigenleistung/Pflichten	9
b)	Eingliederungsvereinbarung	10
c)	Zumutbare Arbeit	10
3.	„Fördern“	14
a)	Das Einstiegsgeld	15
b)	Zusatzjobs	15
c)	Qualifizierung und Weiterbildung	15
4.	Geldleistung: ALG II	18
a)	Regelbedarf	18
b)	Miete und Heizung	19
c)	Sozialversicherung	19
d)	Einmalige Leistungen	20
e)	Mehrbedarfe	20
5.	Serviceleistungen	22
a)	Persönliche Ansprechpartner	22
b)	Zuständigkeiten	22
(1)	ARGE	22
(2)	Die zugelassenen kommunalen Träger/ Jobcenter	22
(3)	Getrennte Aufgabenwahrnehmung	23
III.	Zusammenfassende Bewertung	27
IV.	Kommentierte Literaturlage	30
V.	Literaturverzeichnis	39

I. Einleitung

„Hartz IV“, wie das SGB II auch oft genannt wird, ist immer noch in aller Munde, obwohl seine Einführung schon über sechs Jahre her ist. An „Hartz IV“ wäre beinahe die rot-grüne Koalition zerbrochen, nur die Verbindung mit der Vertrauensfrage des Bundeskanzlers Schröder hat die Koalition noch zusammengehalten. Aber die SPD hat zahlreiche Mitglieder verloren, und im Westen ist es zu einer Parteigründung – der WASG - gekommen, die dann mit der PDS zur Partei „Die Linke“ fusionierte. Das neue Gesetz sollte mehr Wachstum und Beschäftigung bringen. Die wichtigere Frage ist aber: Wie geht es den Empfängern im AL-GII-Bezug mit dem „Fördern“ und „Fordern“? Sind die Geld- und Serviceleistungen wenigstens ausreichend? Ist gute Arbeit im Sinne von sicheren Arbeitsplätzen, die einen auskömmlichen Lebensstand einbringen, das Ziel?

Die vorliegende Arbeit soll den Wandel des Sozialstaates vom alten System der Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe zum SGB II behandeln. Dabei wird die Entwicklung von der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum neuen SGBII und SGB XII anhand einer Tabelle veranschaulicht.

Anschließend wird die Entwicklung des Armutsbegriffs bis zu den gegenwärtigen Definitionen von Armut dargelegt. Auch diese Entwicklung wird durch eine Tabelle dargestellt. Darauf werden die Argumente der Befürworter und die Gegenargumente der Kritiker des SGBII genannt, aber auch die derjenigen, die Zwischenpositionen zwischen diesen beiden Polen bezogen haben.

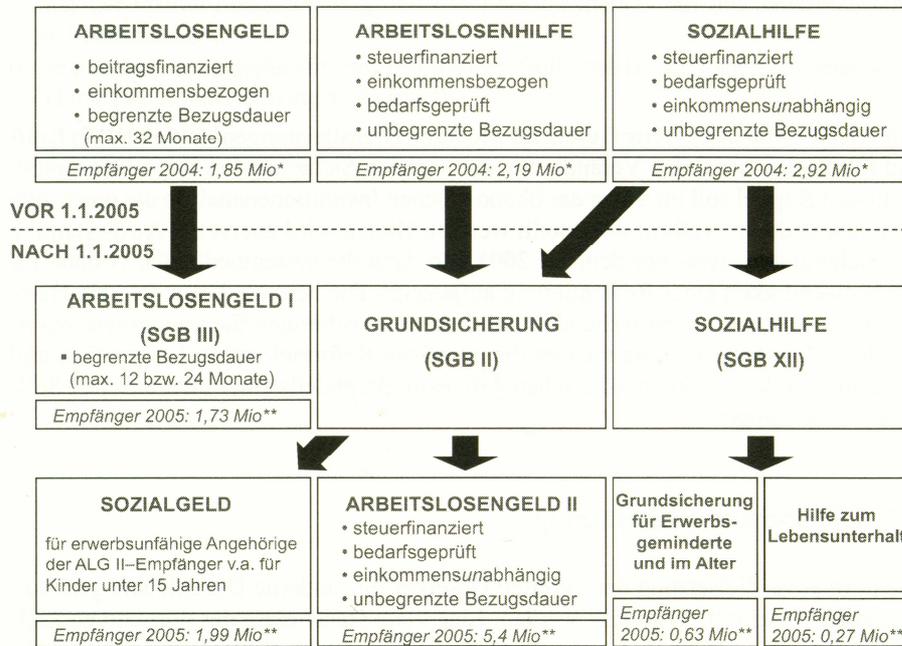
Abschließen werde ich diesen Teil mit einer reflektierenden und zusammenfassenden Bewertung der unterschiedlichen Argumente.

Danach gehe ich auf die Literatur zum Thema ein, wobei ich besonders die juristischen Kommentare berücksichtige.

II. Hauptteil

A. Von der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum SGB II und SGB XII

Abbildung 1: Die Soziale Sicherung bei Erwerbslosigkeit vor und nach dem 1.1.2005



*Datenreport 2006, **Statistisches Jahrbuch 2008

aus: Yollu-Tok, Aysel (2010): Die fehlende Akzeptanz von Hartz IV. Eine Realanalyse individuellen Verhaltens jenseits des Homo oeconomicus Modells, Baden-Baden, Nomos-Verlagsgesellschaft, Reihe Wirtschafts- und Sozialpolitik, 22.

Der Bundestag beschloss im Oktober 2003 das „Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und damit unter anderem die Reform der Bundesagentur für Arbeit sowie die Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005.¹ Die Arbeitslosenhilfe (steuerfinanziert, *einkommensbezogen*, bedarfsgeprüft, unbegrenzte Bezugsdauer, Empfänger 2004: 2,19 Mio.) und die Sozialhilfe (steuerfinanziert, *einkommensunabhängig*, bedarfsgeprüft, unbegrenzte Bezugsdauer, Empfänger 2004: 2,92 Mio.) des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wurden in das SGB zum SGBII und SGBXII fusioniert. Der überwiegende Teil der ehemaligen Sozialhilfe-Empfänger ging in das SGBII über, da sie als erwerbsfähig galten (circa 1,9 Mio.). Etwa 900 000 Sozialhilfe-Empfänger wurden als

¹ Boeckh, Jürgen (2006): Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung. 2. Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 239.

nicht-erwerbsfähig eingestuft oder kamen aus Altersgründen aufgrund von Rentenbezug in das SGB XII (Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und im Alter; Hilfe zum Lebensunterhalt). Die große Mehrheit der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe-Empfänger (2005: 5,4 Mio.) bezog das neue Arbeitslosengeld II – ALGII - (steuerfinanziert, bedarfsgeprüft, *einkommensunabhängig*, unbegrenzte Bezugsdauer). Das Sozialgeld wurde neben dem ALGII geschaffen für die erwerbsunfähigen Angehörigen und die Kinder unter 15 Jahren der ehemaligen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger (Empfänger 2005: circa 2 Mio.). Vor dem 1.1.2005 waren diese im Sozialhilfebezug. Das Sozialgeld und ALG II werden von einer Behörde ausbezahlt. Der Regelsatz beträgt zurzeit für Alleinstehende, Alleinerziehende und Arbeitssuchende, deren Partner unter 18 Jahren ist, 364 Euro pro Monat. Der maßgebende Regelbedarf beträgt jeweils 328 Euro, wenn beide Partner volljährig sind.

Gleichzeitig wurde das Arbeitslosengeld (beitragsfinanziert, *einkommensbezogen*, begrenzte Bezugsdauer: maximal 32 Monate, Empfänger 2004: 1,85 Mio.) - ALG I - des SGBIII auf eine Bezugsdauer von maximal zwölf Monate verkürzt - bei Älteren ab 50 Jahren auf bis zu 24 Monate. Nach dem Ablauf des Arbeitslosengeldes geht der ALG I-Empfänger nun nicht mehr in die Arbeitslosenhilfe, sondern entweder in das SGBII oder SGBXII über. Da das ALGII sich nicht am Einkommen orientiert (Arbeitslosenhilfe: 53% des letzten Nettolohns), wurde die materielle Statussicherung aufgegeben, wodurch der soziale Abstieg während der Erwerbslosigkeit verhindert werden sollte.²

Auch die zahlreichen Beihilfen des alten BSHG, so etwa für Kleidung, Schuhe und teure Haushaltsgeräte, sind im SGBII einer Pauschale gewichen.³

² Yollu-Tok a.a.O., 23.

³ Jüngst, Wolfgang (2009): ZDF WISO. Hartz IV. Arbeitslosengeld II, 3. Auflage, Frankfurt a. Main, Campus Verlag, 11.

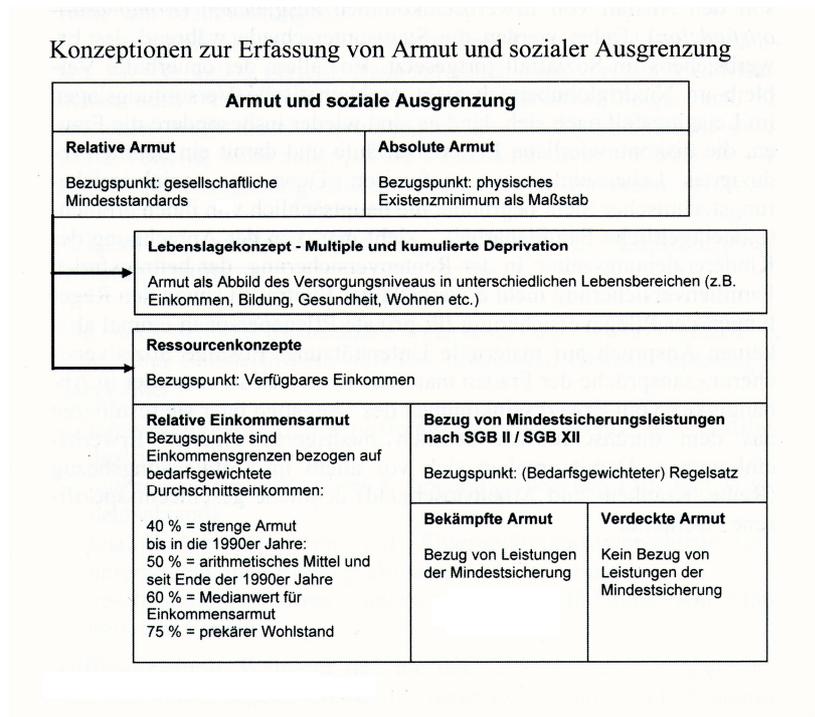
B. Der Armutsbegriff

Die Debatte um die Definition von Armut ist bis heute nicht abgerissen.⁴ Mit Beginn des Hochmittelalters tritt neben Armut als Statusbezeichnung (nicht zu den privilegierten Eliten der Feudalgesellschaft gehörend) ein sozioökonomisches Verständnis: „Armut als Besitzlosigkeit.“ Dabei wurden zwei Stufen der Armut unterschieden: eine *primäre Armut*, die die Grenze bezeichnet, unterhalb derer das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist und eine *sekundäre Armut*, die eine Grenze bestimmt, unterhalb derer eine standesgemäße Lebensführung nicht mehr möglich ist. Ergänzt wurden diese zwei Stufen durch einen Begriff der Bedürftigkeit, mit dem zugleich eine weitere Grenze für eine gesellschaftliche Unterstützungspflicht gezogen wurde. Diese drei Aspekte von Armut leben in dem heutigen Verständnis von Armut fort, wenn auch teilweise mit anderen Bezugspunkten.

Für eine am Existenzminimum orientierte Bestimmung von Armut hat sich der Begriff *absolute Armut* durchgesetzt. Sie wird definiert durch die Differenz zwischen dem tatsächlichen Einkommen und den für das physische Überleben notwendigen Ausgaben. Zu Beginn der 60er Jahre ist es jedoch zu einer Revision der Armutsmessung gekommen. Der Begriff der *relativen Armut* umfasst nun neben dem physischen Überleben auch das soziale Leben: Die Armut muss dabei relativ zum eigenen Standard, relativ zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung sowie im internationalen Vergleich betrachtet werden. Heute haben sich mehrdimensionale Ansätze durchgesetzt. Der Human Development Index bezieht zum Beispiel in seine internationale Armutsmessungen die Möglichkeit, ein langes und gesundes Leben zu leben, und die Möglichkeit, Wissen zu erwerben, ebenso ein, wie ökonomische Rahmenbedingungen und die Bedingungen für eine Beteiligung am sozialen Leben. Ähnlich verhält es sich beim Armutsbegriff der Bundesregierung: „Armut bezieht sich (...) auf die Ungleichheit von Lebensbedingungen und die Ausgrenzung von einem gesellschaftlich akzeptierten Lebensstandard.“ Es erschwert zwar die Messung von Armut, wenn unterschiedliche Aspekte mit zum Teil schwer zu beziffernden Werten in die Definition von Armut aufgenommen werden. Jedoch ist ein mehrdimensionaler Armutsbegriff am besten geeignet, miteinander verbundene Dimensionen eines Lebens in Armut zu begreifen – die Sorge um die physische Existenz, Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben, objektive und subjektive Diskriminierungen und psychische Verletzungen, das Gefühl des Überflüssigseins und die Behandlung als Überflüssiger.

⁴ Dobner, Petra (2007): Neue Soziale Frage und Sozialpolitik, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Lehrbuchreihe Elemente der Politik, 68ff.

Boeckh bestätigt die Position Dobners und macht darauf aufmerksam, dass der absoluten Armut aufgrund der Mindestsicherung kaum noch Bedeutung beigemessen wird, es aber einen zunehmenden Anteil von Menschen gibt, die am Rande der physischen Existenz leben, von keinem öffentlichen Hilfsangebot erreicht werden und sich weitestgehend einer statistischen Erfassung entziehen.⁵ Dies steht im Widerspruch zum grundgesetzlichen Auftrag der Führung eines Lebens in Menschenwürde.



aus: Boeckh a.a.O., 262.

Bei dem relativen Armutsbegriff galt als arm derjenige Haushalt, dessen Einkommen 50 Prozent des arithmetischen nationalen Mittelwertes aller Haushaltseinkommen unterschritt. Davon sind dann zwei weitere Grenzwerte abgesetzt worden, einmal nach oben – 60% - die milde Armut. Und nach unten - 40% - die strenge Armut. Die Europäische Kommission benutzt die 60%-Grenze des nationalen nach Haushaltsgröße gewichteten Medianeinkommens, da die hohen Einkommen bei der Bezugnahme auf das arithmetische Mittel bewirken, dass etwa 60% aller Haushalte unterhalb des Durchschnittswertes von 50% liegen. Der Wert der Europäischen Kommission liegt nun genau in der Mitte zwischen der unteren und der oberen Hälfte aller Bezieher von Haushaltseinkommens.

Darüber hinaus haben sich über finanzielle Ressourcenkonzepte hinausgehende Lebenslagenkonzepte entwickelt, woraus wiederum Theorien der multiplen und kumulierten Deprivation

⁵ Boeckh a.a.O., 262ff.

(Mangel) konzipiert wurden. Armut und soziale Ausgrenzung definieren sich dabei über ökonomische, ökologische, politische, soziale, kulturelle, physische und psychische Bedingungen, die die Lebensqualität bestimmen. Egal welche Kombinationsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Konzepten gewählt werden, das Verständnis von Armut bleibt von unterschiedlichen Werturteilen abhängig. Jede Armutsdefinition ist daher politisch-normativer Natur.

Der Gesetzgeber hat mit dem SGB II und SGB XII das soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten wollen, was in §1 II SGB XII folgendermaßen erklärt wird: „(...) die Führung eines Lebens (...)ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“. Die Leistungen bewegen sich dabei um die alte 50% Grenze. Darüber hinaus von bekämpfter und verdeckter Armut zu sprechen, macht keinen Sinn, weil dann bereits von nicht-bekämpfter Armut gesprochen werden muss, wenn jemand über weniger als einen Euro des Sozialhilfesatzes verfügt.

C. Die Argumente der Befürworter und Kritiker

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine einheitliche Leistung für alle erwerbsfähigen Menschen geschaffen worden, die hilfebedürftig sind, weil entweder das Einkommen nicht ausreicht oder sie keine Arbeit haben.⁶ Damit können sie ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familie bestreiten. Zudem wird ihre berufliche Eingliederung umfangreich gefördert: Zum einen mit arbeitsmarktbezogenen Leistungen wie Vermittlung, Berufsberatung, Aus- und Weiterbildung und der unmittelbaren Förderung der Beschäftigung. Zum anderen mit kommunalen Angeboten wie Suchtberatung, Schuldnerberatung, Kinderbetreuung und psychosozialer Betreuung.

Damit sind die Grundlagen dafür gelegt, dass auch Bürger, die lange Zeit arbeitslos sind, wieder bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Zusätzlich zu den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden ab dem 01.01.2011 die neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen - das so genannte „Bildungspaket“ - angeboten.

2. „Fordern“

a) Eigenleistung/Pflichten

Mit der Unterstützung der Gemeinschaft kann rechnen, wer hilfebedürftig ist, weil er keine Arbeit findet.⁷ Als Gegenleistung muss derjenige sich umfassend bemühen, seinen Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Das ist sozial gerecht. Arbeitslosengeld II-Bezieher müssen jedes zumutbare Stellen-Angebot annehmen. Zumutbar ist auch eine Tätigkeit, die im Hinblick auf die Ausbildung als geringerwertig zu bewerten ist. Vor sittenwidrigen Arbeitsbedingungen und Lohnangeboten jedoch schützt der Gesetzgeber Arbeitslose. Wenn ein Lohn mindestens 30 Prozent unter Tarif oder der ortsüblichen Entlohnung liegt, ist er sittenwidrig.

Die Grundsicherungsstelle kann einen Umzug fordern, wenn in der Region keine Arbeit zu finden ist. Natürlich berücksichtigen die Mitarbeiter der Behörde auch die familiäre Situation. Arbeitslose mit Familie müssen nicht so mobil sein, wie junge allein stehende Arbeitslose.

⁶ <http://www.sgb2.info/panel/grundsicherung-f-r-arbeitsuchende> (28.08.2011); wbpr Public Relations Berlin (2004): Hartz IV. Menschen in Arbeit bringen, in: BMAS (Hg.): Artikelnummer 0304, Pößneck, GGP Media GmbH, 40ff.

⁷ <http://www.sgb2.info/panel/grundsicherung-f-r-arbeitsuchende> (28.08.2011); wbpr Public Relations Berlin a.a.O., 40ff.

Mini-, Midi- und Teilzeitjobs bieten die Möglichkeit, immerhin einen Teil des Lebensunterhalts selbstständig zu verdienen, wenn ein Arbeitsloser keine reguläre Vollzeitstelle findet. Dadurch wird die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung vermindert. Dass derjenige, der arbeitet, über mehr Geld verfügt als derjenige, der nicht arbeitet, gewährleisten Freibeträge.

b) Eingliederungsvereinbarung

Der persönliche Ansprechpartner (pAp) macht sich im Gespräch mit dem Kunden ein Bild über die persönliche Situation, Wünsche und Kenntnisse des Arbeitsuchenden und dann werden die Fähigkeiten und Stärken des Klienten zusammen erarbeitet. Lösungsansätze werden durch den pAp und den Kunden gefunden und geeignete Maßnahmen vereinbart, um Lücken zu schließen. Die Eingliederungsvereinbarung ist das zentrale Instrument zur Unterstützung der gemeinsamen Eingliederungsbemühungen. Dadurch wird der Eingliederungsprozess aufgebaut auf der Basis von gemeinsam vereinbarten Zielen und gegenseitigen Rechten und Pflichten. Dazu werden in der Eingliederungsvereinbarung die Rechte und Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich festgelegt. So wird beispielsweise festgelegt, welche eigenen Aktivitäten der Hilfebedürftige bei der Arbeitsuche unternehmen muss und welche unterstützenden Eingliederungsleistungen der Leistungsträger dabei erbringt. Der pAp überprüft regelmäßig die Fortschritte zusammen mit dem Klienten. So findet er schnell heraus, welche Bemühungen Erfolg versprechen und welche Aktivitäten nicht zum Ziel führen. Missachtet der Arbeitsuchende seine Verpflichtungen, muss er mit Kürzung der Geldleistung rechnen.

c) Zumutbare Arbeit

Als Grundsatz gilt: Arbeit ist der Geldleistung vom Staat vorzuziehen. Wer deshalb eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Zusatzjob oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt, muss mit der Kürzung des Arbeitslosengeldes II rechnen. Hilfebedürftige müssen jede Chance nutzen, um ihr ganzes Einkommen oder wenigstens teilweise wieder selbst zu verdienen. Arbeit ist grundsätzlich zumutbar, wenn der Klient dazu geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist. Niemand darf aus folgenden Gründen einen Job ablehnen: weil er nicht der Ausbildung entspricht, der Arbeitsort weiter entfernt ist als der frühere oder weil die Bedingungen subjektiv ungünstig scheinen und die Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist.

Nicht zumutbar sind dagegen Tätigkeiten, die gegen die guten Sitten verstoßen, z.B. weil die Bezahlung mehr als 30 Prozent unter dem ortsüblichen Entgelt liegt. Nicht zumutbar sind ebenso Tätigkeiten, die die Rückkehr in den früher ausgeübten Beruf erschweren (z.B. ein

Klavierspieler als Bauarbeiter), die Pflege eines Angehörigen behindern oder die Erziehung eines Kindes gefährden, das unter drei Jahren ist oder in einer Tageseinrichtung oder auf sonstige Weise betreut wird.

Gegen diese positiven Schilderungen des Grundsatzes „Fordern“ argumentiert Spindler, dass letztendlich das Ziel aller Reformen, und damit auch des SGB II, der sich ständig auf seine Vermarktung ausrichtende Arbeitsnomade ist.⁸ Arbeitsrechte und Soziale Rechte, der Wunsch nach Mitgestaltung der Arbeitsbedingungen und berechenbaren Lebensverhältnissen für den Bürger sind dabei nicht eingeplant. Schrittweise geschieht eine Systemänderung hin zu einem aktivierenden Staat, in dem die Behörde und von ihr beauftragte Dienstleister, die nicht mehr rechtlich kontrollierte Steuerung der Arbeitslosen durchführen. Die Entwicklung dorthin ist zwar noch nicht beendet. Am Ende dieser Entwicklung jedoch könnte dann nur noch ein allgemeiner gesetzlicher Rahmen stehen, während die konkrete Steuerung durch Kennziffern, nicht-öffentliche Expertengremien und dezentrale Entscheidungsmöglichkeiten vonstatten geht. In diesem Konzept wird es keine von einem Gericht überprüfbaren Rechte, kein für den Bürger beeinflussbares und kalkulierbares Ergebnis sowie Verfahren mehr, sondern nur noch Kontraktmanagement und Zielvereinbarungen geben. Die Behörde hat dabei dann die Hoheit über die Ergebniskontrolle und bewertet ihre Maßnahmen so gut wie durchgängig als erfolgreich, was immer einfacher wird, je weniger der Betroffene sich noch äußern darf und einbezogen werden muss.

Das Ziel ist der flexible Arbeitsnomade. Eine Ebene zu diesem Ziel ist der Abbau von Schutzrechten gegenüber hoheitlichen Eingriffen, was die Außensteuerung des Individuums verändert. Eine neue Art des Behördenvertreters übernimmt diese Steuerung. Er ist nicht mehr der gleichmäßig bearbeitende Sachbearbeiter, sondern der „Casemanager“⁹ mit umfänglicher Steuerungsvollmacht und Entscheidungsfreiheit. Nach einem Leitbild der Bertelsmann-Stiftung soll der „Casemanager“ gegenüber dem Arbeitslosen die Rolle des „teacher, preacher, friend and cop“ einnehmen. Er soll Hilfevereinbarungen vorschlagen, „Ungemütlichkeit organisieren“, den Hilfebedürftigen „fürsorglich belagern“ und durch Drohungen mit Leistungseinstellungen auch diktieren dürfen, was zu tun ist.

Jede gleichberechtigte Zusammenarbeit macht die Gesetzeslage des SGB II zunichte. Eingliederungsvereinbarungen sind nur die einseitig formulierte Wiedergabe der Mitwirkungspflichten. Keine wirklichen Vertragsverhandlungen werden durch die Zumutbarkeit immer schlech-

⁸ Spindler, Helga (2009): Kleine Schritte verändern den Sozialstaat, in: Gern, Wolfgang; Segbers, Franz (Hg.): Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt. Erfahrungen aus der Hartz IV-Welt, Hamburg, VSA-Verlag, 107ff.

⁹ Spindler a.a.O., 112, Fn. 6

terer Arbeitsbedingungen zugelassen und gerade die motivierten, qualifizierten Arbeitslosen werden bei der Durchsetzung ihrer Interessen am Arbeitsmarkt eingeschränkt. Die Beweislastumkehr, bringt den sowieso schon schwachen ALGII-Bezieher in unzumutbare Beweisnöte und außerdem erschwert der Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs den Rechtsweg. Die Sanktionen nehmen schnell zu und sollen immer schneller hintereinander erteilt werden.

Auch die Übertragung der staatlichen Machtfülle an beauftragte Dienstleister gehört zu dieser Ebene: an private Arbeitsvermittler, Bildungsträger und Beschäftigungsträger. Sie sollen keine unabhängige sowie qualifizierte Beratung und persönliche Hilfe mehr leisten und nicht mehr frei gewählt werden. Stattdessen verfassen diese Träger teilweise schon heute Führungszeugnisse und Berichte an die Behörde und dürfen teilweise schon das Existenzminimum unter Umgehung eines Verwaltungsakts kürzen. Bei Widerspenstigkeit wird oft der ganze Lebensunterhalt einschließlich der Miete eingestellt. Jetzt werden Sanktionen, die früher bei Fehlverhalten auf dem ersten Arbeitsmarkt eingesetzt wurden, immer mehr bei begründetem Abwehrverhalten gegenüber solchen Dienstleistern erlassen. In Modellprojekten führen schon private Leiharbeitsfirmen dieses Geschäft durch. Wie teuer diese Dienstleistungen sind, ist unerheblich, solange dies durch Einsparungen bei Klienten — wie auch immer — ausglich wird.

Dobner dagegen geht davon aus, dass der aktivierende Sozialstaat mit Fug und Recht die verantwortliche Beteiligung aller nach ihren Möglichkeiten verlangt.¹⁰ Doch eine mangelnde Eigenverantwortung entspringt nicht allein dem schlechten Willen der Betroffenen. Zwar gibt es Trittbrettfahrer, die Mehrheit hat jedoch erarbeitete Rechtsansprüche, die auch bei knappen Kassen nicht zurückgenommen werden sollen, da dies den Übergang vom Fürsorgestaat zum Sozialstaat ausmacht. Es ist die Verantwortung aller Bürger, dass Deutschland ein sozialer Bundesstaat bleibt.

Boeckh argumentiert, dass es aufgrund der durch die Massenarbeitslosigkeit geprägten Lage politisch und gesellschaftlich richtig ist, mit den „Hartz-Gesetzen“ neue Steuerungsmodelle zu erproben.¹¹ Die Reform stellt, angesichts des Versagens der bisherigen Instrumente des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und des Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (AVAVG), keinen sozialpolitischen Tabubruch dar, ist vielmehr ein Kontinuum in der Anpassung der Arbeitsmarktpolitik. Es kommt jedoch auf die richtige Mischung von Fordern und Fördern an. Es ist ein politisches Wettrennen um die

¹⁰ Dobner a.a.O., 140ff.

¹¹ Boeckh a.a.O., 237ff.

Ausweitung und Verschärfung der Forderinstrumente entstanden, da diese nicht sofort ausgabenkende Wirkung gezeigt hatten. Dies kann für viele die Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt und Leistungskürzungen bedeuten. Es gibt zudem kein abgestimmtes Methodensetting, mit dem die Kunden in Arbeit vermittelt werden können. Auch ist es weiterhin fraglich, ob der Ausbau des Niedriglohnssektors für benachteiligte Gruppen sinnvoll ist oder ob sie dadurch nicht zu den ausgegrenzten „working poor“ werden. Die Messlatte der Politik ist jedoch nicht die auskömmliche Einkommenssicherung, sondern allein „outputorientiert“ die Höhe des Beschäftigungsniveaus.

Ein ehemaliger Mitarbeiter am Institut für Arbeits- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, Ludwig-Mayerhofer, hält als erstes Ergebnis des Prozesses sozialer Ungleichheit fest, dass es in einer Reihe von Fällen eine Abwärtsmobilität gibt, sowohl faktischer als auch mentaler Art.¹² So beschäftigen sich die ALGII-Bezieher intensiv mit der Frage ihrer schlechten Chancen auf dem Markt. Damit, jede Arbeit annehmen zu müssen, beschäftigen sie sich in erster Linie wegen der von ihnen angenommenen Wichtigkeit der Teilhabe durch und Anerkennung von Arbeit, erst an zweiter Stelle aufgrund von Interventionen des Vermittlers. Beinahe jede Arbeit nehmen sie dahingehend an, dass sie - falls Familienvater - gut genug unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten bezahlt werden muss. Die Behandlung als Arbeitnehmer zweiter Klasse und die Nicht-Anerkennung von Mobilität in der Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) führt dazu, dass aus Gerechtigkeitsgründen die Zeitarbeit abgelehnt wird. Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) werden von denen, die Anerkennung über Geld realisiert sehen, oft abgelehnt, wohingegen andere, die etwa keine Chance mehr auf dem regulären Markt haben, darin eine Abwechslung sehen. Die Wahrnehmung von Abwärtsmobilität wird durch die oft untransparente Verweigerung von Qualifikationsmaßnahmen durch die Verwaltung miterzeugt. Vielen kommt auch die Teilnahme an mehrwöchigen Bewerbungstrainings sinnlos vor, weil sie die Kenntnisse bereits haben oder der Inhalt banal ist.

Segbers stellt zwei unterschiedliche Staatskonzeptionen gegeneinander.¹³ Der sozial aktive Staat schützt die soziale Sicherheit seiner Bürger: Die schädlichen Folgen des Marktes sollen durch staatliche Eingriffe gemildert und überwunden werden. Sozialpolitik verkörpert Ansprüche der Gesellschaft an die Gestaltung des ökonomischen Systems. Der Bürger ist mit

¹² Ludwig-Mayerhofer (2009): Auf der Suche nach der verlorenen Arbeit. Arbeitslose und Arbeitsvermittler im neuen Arbeitsmarktregime, Konstanz, UVK Verlagsgesellschaft mbH, 267ff.

¹³ Segbers, Franz (2009): Mit Hartz IV auf dem Weg in einen anderen Sozialstaat., in: Gern, Wolfgang; Segbers, Franz (Hg.): Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt. Erfahrungen aus der Hartz IV-Welt, Hamburg, VSA-Verlag, 12ff.

sozialen Rechten ausgestattet und die Pflichten des Staates werden gegenüber den Bürgern betont. Der Staat nimmt die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft für die Finanzierung des Sozialstaates in Anspruch. Er ist kein Almosenstaat nur für die wirklich Bedürftigen. Er belastet die Stärkeren zugunsten der Schwächeren, gewährt monetäre Leistungen, die durch eine soziale Infrastruktur ergänzt werden.

Die Reformer des aktivierenden Sozialstaats gehen jedoch davon aus, dass die Rechte in der Vergangenheit überbetont und die Pflichten vernachlässigt wurden. Die neue Sozialstaatspolitik soll aktivieren und die Betroffenen aus der vermeintlichen sozialen Hängematte herausholen. Die Vermittlung in Arbeit wird zur Aufgabe des Staates und nicht mehr die soziale Absicherung, also die Gewährleistung von materiellen Leistungen. Der Bürger soll in Eigenverantwortung seinen Lebensunterhalt erwirtschaften. Die neue Sozialpolitik zeigt deshalb ein Doppelgesicht: Sie aktiviert die Erwerbslosen und reduziert die Sozialleistungen. Oberstes Ziel ist eine Politik der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Das Instrument für dieses Ziel ist Fördern und Fordern. Wer eine Sozialleistung beanspruchen will, der muss zu einer Gegenleistung bereit sein. Erwerbslose müssen sich aktiv an der Arbeitssuche beteiligen und fast jede Arbeit zu jedem Lohn und um jeden Preis annehmen, da die Nicht-Kooperation Leistungskürzungen und Sanktionen bewirkt. Durch die genannten Maßnahmen verändert sich der Sozialstaat in zweifacher Hinsicht: 1. Es entsteht ein „nationaler Wettbewerbsstaat“, der die Aufgabe hat, durch seine Politik die Konkurrenzfähigkeit des eigenen Wirtschaftsstandortes auf dem Weltmarkt zu fördern. Sozialstaatlichkeit besitzt keinen Eigenwert mehr. 2. Der schlanke Staat nimmt sich in der Wirtschaftspolitik zurück, tritt aber fordernd und kontrollierend im Bereich der Sozialpolitik auf. Es entsteht ein Überwachungsstaat, denn er gewährt nur Fürsorgeleistungen.

3. „Fördern“

Das primäre Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht darin, erwerbsfähige Hilfebedürftige in das Erwerbsleben zu integrieren.¹⁴ Im Mittelpunkt der Bemühungen steht hierbei der Einsatz der Arbeitskraft zur Erzielung von Einkommen, um die vorübergehende Notlage zu beenden bzw. zu reduzieren. Dabei gilt der Grundsatz von Fördern und Fordern. Um dieses Ziel zu unterstützen, steht eine große Zahl von verschiedenen Leistungen nach dem SGB II zur Verfügung, so u.a. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur Förderung der

¹⁴ <http://www.sgb2.info/panel/grundsicherung-f-r-arbeitsuchende> (28.08.2011); wbpr Public Relations Berlin a.a.O., 40ff.

Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich des Nachholens des Hauptschulabschlusses, Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen an Arbeitgeber (Eingliederungszuschüsse), Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer, Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter, kommunale Eingliederungsleistungen (z. B. Kinderbetreuung, Sucht- und Schuldnerberatung), Einstiegsgeld, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, Förderung von Arbeitsgelegenheiten, Leistungen zur Beschäftigungsförderung und Leistungen der Freien Förderung.

Eine zusätzliche Eingliederungsleistung sind die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Integrations- und Sprachkurse.

a) Das Einstiegsgeld

Wer arbeitet, soll mehr Geld haben als derjenige, der ausschließlich Leistungen bezieht. Dies ist bereits durch die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gewährleistet. Wer aber arbeitslos ist und eine Arbeit aufnimmt, die weniger oder unwesentlich mehr einbringt als das Arbeitslosengeld II oder wer sich selbständig macht, kann zusätzlich einen Job-Zuschuss in Form des Einstiegsgeldes erhalten.

b) Zusatzjobs

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung - in der Öffentlichkeit irreführenderweise „Ein-Euro-Jobs“ genannt - können Arbeiten gefördert werden, die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

c) Qualifizierung und Weiterbildung

Die Förderung beruflicher Weiterbildung kann die Vermittlungschancen deutlich verbessern. Berücksichtigt werden sollen die Fähigkeiten der ALGII-Empfänger, insbesondere der bisherige berufliche Werdegang und Vorkenntnisse.

Spindler bringt vor, dass die Förderung, die heute vorgesehen ist, aus immer mehr Maßnahmen besteht, die keinen individuellen Nutzen mehr erkennen lassen und deshalb nicht freiwillig angenommen werden, sondern nur unter Sanktionsandrohung und mit Kontroll- und Erziehungsabsicht angenommen werden müssen.¹⁵

¹⁵ Spindler a.a.O., 107ff.

Boeckh u. a. erläutern, dass vor allem durch berufliche Weiterbildung, durch die Ich-AG und den Eingliederungszuschuss (EGZ) im SGB III im Jahr 2006 in Arbeit vermittelt wurde. Diese Instrumente haben sich als effektiv erwiesen, dagegen haben die Vermittlungsgutscheine und die Personal-Service-Agentur (PSA; Zeitarbeitsfirma) nicht nennenswert zur Vermittlung in Arbeit geführt.¹⁶

Einen völlig anderen Blickwinkel als Spindler vertritt Schmid.¹⁷ Er geht auf die Probleme ein, die das SGBII nicht weitgehend genug berücksichtigt und schlägt vor, dass die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung erweitert wird, denn die Arbeitsmarktpolitik hat sich bisher vor allem auf das Risiko der Arbeitslosigkeit konzentriert und die zunehmende Bedeutung anderer Erwerbsverlauf-Risiken – wenn überhaupt – dann nur durch kurzfristige Vorkehrungen berücksichtigt. Seine Konzeption bringt vor allen Dingen der Klientel des SGB II – den Geringqualifizierten – Vorteile, denn sie profitieren von einer verstärkten Weiterbildung. Gerade in der Gruppe der Geringqualifizierten wurde das Lissabon-Ziel einer Beschäftigungsquote von 70% für alle Mitgliedstaaten der EU weit verfehlt.

Schmid schlägt als Lösung eine dreigliedrige Arbeitslosenversicherung vor, die den Risiken der modernen Arbeitswelt (mangelnde Einkommenskapazität, unstete oder gar existenzgefährdende Einkommen, reduziertes Erwerbseinkommen, dauerhafter Einkommensausfall) gerechter werde. Als erste Säule könnte eine für alle Erwerbsfähigen geltende, steuerfinanzierte und einen einheitlichen Lebensstandard gewährleistende Grundsicherung eingeführt werden, die dem ALGII entspricht, aber armutsfester auszugestalten ist. Die zweite Säule ist eine lohnbezogene, alle Erwerbstätigen einbeziehende Einkommenssicherung bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, die weitgehend dem ALGI entspricht - mit der Dauer von 12 Monaten und einer eventuellen Verlängerungsoption. Die dritte Säule stellt eine *proaktive Arbeitsmarktpolitik* dar, die über die heutige aktive Arbeitsmarktpolitik hinaus drei Funktionen zu erfüllen hat. Die erste Funktion ist der öffentliche oder öffentlich-geförderte Arbeitsmarktausgleich: Hierzu gehört die Arbeitsvermittlung, aber auch Dienstleistungen, die bei den Arbeitnehmern die Nachhaltigkeit von Erwerbskarrieren fördern und auf der Arbeitgeberseite die Personalpolitik von Unternehmen unterstützt. Die zweite Funktion ist eine Beschäftigungsförderung, die für Weiterbildung, Lohnergänzung oder verschiedene Formen der Übergangsbeschäftigung steht und stärker als zurzeit mit der makroökonomischen Beschäftigungspolitik koordiniert wird. Die dritte Funktion ist eine Arbeitslebenspolitik, die durch die Einbeziehung

¹⁶ Boeckh a.a.O., 237ff.

¹⁷ Schmid, Günther (2011): Übergänge am Arbeitsmarkt. Arbeit, nicht nur Arbeitslosigkeit versichern, Berlin, edition sigma, 91ff.

von Einkommensrisiken über die Arbeitslosigkeit hinaus riskante Übergänge innerhalb der Arbeitswelt sowie zwischen Arbeits- und Lebenswelt absichert. Neben einer dienstleistungsorientierten und effizienten Arbeitsverwaltung setzt ein solches komplexes Sicherungssystem der proaktiven Arbeitsmarktpolitik zwei neue Vorkehrungen voraus: die Erweiterung individueller Rechte zu einem individuellem Ziehungsrecht aus einem solidarischen Weiterbildungsfonds und auf regionaler Ebene „Lernende Gemeinschaften“, die aus der Politik und anderen relevanten Akteuren bestehen könnten, wie etwa Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Kammern, etc. Zwar hat es 2009/10 Zusatzmittel in Höhe von 2,4 Milliarden Euro gegeben – für die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende 1,2 Milliarden Euro – zur Förderung der Kombination von Kurzarbeitergeld und Qualifizierung, jedoch wurden keine systematischen Vorkehrungen für die effektive Umsetzung und die erforderliche Kehrtwende in der Finanzierung des lebenslangen Lernens getroffen.

Als zweites Ergebnis des Prozesses sozialer Ungleichheit stellt Ludwig-Mayerhofer fest, dass sich Prozesse der Privilegierung der ohnehin mit kulturellem Kapital ausgestatteten Arbeitslosen ausmachen lassen.¹⁸ Die so genannten Marktkunden, die eigentlich nicht gefördert werden dürfen, werden im Handlungsprogramm „heruntergestuft“, dann gefördert und dadurch schneller in den Markt integriert. Das gilt auch für jene, deren Qualifikation mit geringen Mitteln optimiert werden kann. Klienten mit einem beruflichen Hintergrund und damit verbundenen Habitus, der von dem als Normalität vorausgesetzten Büroangestellten abweicht, also vor allem das Handwerk, laufen schnell Gefahr, als Unwillige zu gelten, etwa weil sie andere Vorstellungen vom Bewerbungsverfahren (z. B. Vorziehen der informellen Bewerbungsbahnung) oder eine „andere Sprache“ (Dialekt) sprechen. Gegenüber diesen können zudem stärkere Formen der Disziplinierung und Motivierung eingesetzt werden als im SGBIII. So etwa die Zuweisung von „Ein-Euro-Jobs“.

Es gibt darüber hinaus jedoch auch organisatorische Willkür, so bei der Zuteilung von Qualifizierungsmaßnahmen, wenn Vermittler die Anweisung der Geschäftsführung bekommen, diese Maßnahmen mit Kunden zu „bestücken“. Oder auch, wenn ausnahmsweise Eigenbemühungen der Klienten, in einer Sanktionen provozierenden Weise – ebenfalls auf Anweisung der Geschäftsführung - festzulegen sind, um das Ziel der Kostenersparnis oder einen anderen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Institutionen zu erreichen.

¹⁸ Ludwig-Mayerhofer a.a.O., 267ff.

4. Geldleistung: ALG II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz starker Bemühungen keine Stelle finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erlangen, haben bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen geleistet wird.¹⁹ Wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln oder aus dem zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält, ist leistungsberechtigt.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz, was bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Sozialgeld bekommen. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, die in ihren Grundbestandteilen einander entsprechen, würden monatlich im Voraus als pauschalierter Geldbetrag gezahlt.

Das Arbeitslosengeld II beinhaltet Zahlungen für Miete und Heizung sowie für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Hinzu kommen gegebenenfalls Mehrbedarfe, die für besondere Lebenslagen wie Schwangerschaft, Alleinerziehende oder Behinderung bewilligt werden.

Auch sind einmalige Leistungen für abweichende Bedarfslagen wie Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder Erstbezug einer Wohnung möglich.

a) Regelbedarf

Alleinstehende, Alleinerziehende und Arbeitsuchende, deren Partner unter 18 Jahren ist, erhalten 364 Euro pro Monat. Der maßgebende Regelbedarf beträgt jeweils 328 Euro, wenn beide Partner volljährig sind. Mit dem Regelbedarf bestreiten die Klienten alle Ausgaben des täglichen Lebens, beispielsweise für Lebensmittel, Kleidung, Telefon, Strom und Anschaffungen. Für Kinder bis zum 6. Geburtstag beträgt der maßgebende Regelbedarf 215 Euro, mit Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergibt sich ein maßgebender Regelbedarf von 251 Euro, für Jugendliche ab Beginn des 15. bis zum 18. Lebensjahr

¹⁹ <http://www.sgb2.info/panel/grundsicherung-f-r-arbeitsuchende> (28.08.2011); wbpr Public Relations Berlin a.a.O., 40ff.

287 Euro und für Jugendliche ab Beginn des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 291 Euro, wenn sie mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, also im Haushalt der Eltern leben.

b) Miete und Heizung

Die Träger übernehmen die angemessenen Kosten für Miete und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft - auch die Kosten für Kaltwasser- und Warmwasserversorgung. Um Mietschulden zu begleichen, können Leistungsberechtigte ein Darlehen erhalten, wenn sonst der Verlust der Wohnung droht. Wenn Energiekostenrückstände oder Mietrückstände bestehen, die eine außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses zulassen und die entsprechende Verwendung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist, soll die Miete direkt an den Vermieter oder den Energieversorger gezahlt werden.

Eine grundsätzliche Bedingung besteht für die Übernahme der Kosten: Der Wohnraum muss angemessen sein. Was die Grundsicherungsträger als angemessen einstufen, ist regional unterschiedlich. Normalerweise gelten 45 bis 50 Quadratmeter für eine Person, 60 Quadratmeter bzw. zwei Zimmer für zwei Personen, 75 Quadratmeter bzw. drei Zimmer für drei Personen und 85 bis 90 Quadratmeter beziehungsweise vier Zimmer für vier Personen als angemessen. Eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus sind bis 130 Quadratmeter auf jeden Fall akzeptabel. Neben der Wohnfläche werden darüber hinaus das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes miteinbezogen.

Nur selten müssen Arbeitslosengeld II-Bezieher umziehen. Sie haben jedoch bis zu sechs Monate Zeit, falls sich ein Umzug nicht vermeiden lässt. Die Kosten des Umzugs und die Mietkaution werden übernommen. Verstreicht die Frist von sechs Monaten, entscheidet das Job-Center, ob es nur noch den angemessenen Anteil der Kosten übernimmt.

c) Sozialversicherung

Mit der Grundsicherung des SGBII werden alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigte in die Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Die Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung besteht jedoch nicht, wenn für die ALGII-Empfänger eine Familienversicherung vorhanden ist.

Auch sind die Arbeitslosengeld II-Bezieher auf dem Weg zum Grundsicherungsträger oder zum Bewerbungsgespräch unfallversichert. Ebenso ist derjenige, der Sozialgeld bezieht in der Regel in der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert.

d) Einmalige Leistungen

Bei bestimmten Sachlagen erhalten erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen zusätzliche Leistungen zum Arbeitslosengeld II: einmalige Leistungen oder Zahlungen als Mehrbedarf.

Möglich sind Zahlungen beispielsweise, wenn die Geburt eines Kindes bevorsteht, ein Haushalt zu gründen ist, oder wenn die Versorgung mit orthopädischen Schuhen nötig ist.

e) Mehrbedarfe

Manche Bürger haben aufgrund besonderer Lebenssituationen einen erhöhten Bedarf, z.B. Menschen, die eine besondere Ernährung einhalten müssen. Erwerbsfähige Behinderte erhalten einen Mehrbedarf von 35 Prozent des Regelbedarfs, wenn sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beziehen. Bei Schwangeren besteht ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Anspruch auf einen Mehrbedarf von 17 Prozent. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder.

Die Thematik „Geldleistung“ betrifft die Ebene „Senkung des Existenzminimums“ im Rahmen des Reformprojekts der Flexibilisierung und Deregulierung.²⁰ Dabei geht es um die Senkung von existenzsichernden sozialen Leistungen, die einer neuen Bewertung unterzogen werden: Statt sich dem Arbeitsmarkt zuzuwenden, wird der Bürger, der bedarfsdeckend alimentiert wird, zu anspruchsvoll, passiv oder faul. Das Existenzminimum ist seit der Gesundheitsreform und der Neubestimmung der Regelsätze im Jahr 2004 merklich gesenkt worden. Der Lebenshaltungskostenanstieg wurde nicht mehr einbezogen. Die Energie- und Mobilitätskosten, Gesundheitsaufwendungen, Bekleidung und Hausrat und vor allem die Kinderregelsätze sind eindeutig gesenkt worden - selbst im Vergleich zur Sozialhilfe. Obwohl gesagt wird, Bildung ist wichtig, sind ihre Kosten nicht mit einkalkuliert. Besonders die Familienregelsätze sind häufig Gegenstand von Kampagnen, mit denen Niedrigverdiener gegen die angeblich immer noch zu hohen staatlichen Hilfen in Stellung gebracht werden sollen. Mit vielen kleinen indirekten und direkten Teilkürzungen erfolgt auch diese Entwicklung fast unmerklich: Immer enger wird der finanzielle Spielraum. Dieser Vorgang stellt eine neue Dimension dar, denn diese ganz absichtlich herbeigeführte größere Armut wird durchaus offen bestätigt. Zwar politisch noch betrauert, aber nicht mehr angegangen, denn die Armut bekommt eine andere Funktion. Die Absenkung des Existenzminimums hat nicht den Zweck, beachtenswerte Einsparungen zu erzielen, sondern das neue Ziel, Eigenverantwortung zu erzeugen und das Individuum zu einer neuen Selbststeuerung zu motivieren. Die Verarmung wird in Kauf genommen, um „Selbsthilfekräfte“ zu wecken. Das bisherige Bedarfsdeckungsprinzip

²⁰ Spindler a.a.O., 107ff.

wird aufgegeben, um die ALGII-Bezieher durch regelmäßig auftretende Mangelsituationen an niedrige Löhne zu gewöhnen, bzw. die Akzeptanzgrenze für das Lohnniveau abzusenken, zu dem der Arbeitnehmer gerade noch bereit ist, seine Arbeitskraft anzubieten.

Dobner führt an, dass die zentrale Kritik gegen Hartz IV laute, es sei „Armut per Gesetz“, weil die verfügbaren Nettohaushaltseinkommen mit der Grundsicherung die Armutsgrenze unterschreiten.²¹ Nicht beachtet wird die Besserstellung der Sozialhilfeempfänger - auch durch neue Qualifizierungschancen. Es gibt daher Gewinner und Verlierer. Wenig umstritten ist aber, dass vor allem Kinder und Jugendliche in „Hartz IV-Haushalten“ von einer neuen Armut betroffen sind. Die Zahl der Kinder, die auf dem Niveau der Sozialhilfe leben, hat sich von 2004 bis März 2006 auf 2,5 Millionen verdoppelt. Diese Armut bedeutet eine dramatische Minderung ihrer Chancen auf einen guten Schulabschluss, auf ein Leben in Gesundheit, auf Teilhabe an sozialen und kulturellen Aktivitäten und auf ein entwicklungsförderndes und ausgeglichenes Familienleben. Diese Kinder müssen, unabhängig von der Erwerbsbiographie ihrer Eltern, gefördert und integriert werden, damit sie eine Zukunft haben.

Schmid dagegen plädiert für gute Praktiken des Managements von Übergangsrisiken, wie es der zeitweise Einkommensausfall durch Arbeitslosigkeit darstellt.²² Dabei ist das Arbeitslosengeld fälschlicherweise als bloß passive konsumtive Transferleistung gesehen worden. Das Niveau und die Dauer des Bezuges sollen nicht aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu knapp bemessen sein – unabhängig von der Dauer der eingezahlten Beitragsleistungen. Für zu gering bemessen hält Schmid den ALGII-Satz. Der Bezug von Lohnersatzleistungen verlängert zwar die Dauer der Arbeitslosigkeit, aber diese längere Dauer führt auch dazu, dass durch diese längere und dadurch intensivere Arbeitssuche, die Wiederbeschäftigung nachhaltiger wird. Jedoch betrifft dies eher weniger die Langzeitarbeitslosen, die hauptsächlich im SGBII sind. Diese Klienten benötigen keine intensive Arbeitssuche, falls die Konjunktur boomt.

Jedoch fallen Ältere durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe nun schon nach zwei Jahren Arbeitslosigkeit auf die letzte Stufe der sozialen Sicherung. Diese Brücke der Arbeitslosenhilfe - unbefristeter Status- und Einkommensschutz in Verbindung mit einer Politik der Frühverrentung ohne erhebliche Abschläge – kann nun nicht mehr begangen werden. Es erscheint aber auf der anderen Seite plausibel, als Folge einer längeren Lebenserwartung, nun auch die Bedingungen für ein verlängertes Arbeitsleben zu schaffen.

²¹ Dobner a.a.O., 112ff.

²² Schmid a.a.O., 135ff., 147ff.

5. Serviceleistungen

a) Persönliche Ansprechpartner

Ein persönlicher Ansprechpartner (pAp) ist für die ALGII-Bezieher verantwortlich.²³ Der pAp ist der zentrale Begleiter bei der Suche nach Arbeit. Er betreut die ALGII-Bezieher und vermittelt sie, wenn möglich, in den Arbeitsmarkt. Fallmanager stehen den pAp zur Seite, falls hoher Unterstützungsbedarf der Klienten besteht.

Im Gespräch entscheidet der pAp gemeinsam mit dem „Kunden“ über die Schritte, die auf dem Weg in den Arbeitsmarkt zu bewältigen sind. Ausgangspunkt ist die persönliche Situation des Klienten. Die einzelnen Schritte werden dann in einer Eingliederungsvereinbarung aufgeschrieben, wobei wie bei einem Vertrag beide Seiten unterschreiben.

b) Zuständigkeiten

(1) ARGE

Für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger, d.h. die Kreise und kreisfreien Städte, zuständig. Normalerweise haben die Agenturen für Arbeit und der kommunale Träger eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gebildet.

Die Agenturen für Arbeit sind für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Eingliederungsleistungen zuständig.

Der kommunale Träger ist für die Zahlungen für Unterkunft und Heizung, besondere einmalige Leistungen, Bildungs- und Teilhabeleistungen und flankierende Eingliederungsleistungen zuständig.

Wichtig ist, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der ARGE aus einer Hand erbracht werden.

(2) Die zugelassenen kommunalen Träger/ Jobcenter

Zugelassene kommunale Träger/ Jobcenter führen die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Verantwortung durch. Hierzu sind auf Grundlage einer Experimentierklausel 67 Kreise und kreisfreie Städte zugelassen worden. Die zugelassenen kommunalen Träger orga-

²³ <http://www.sgb2.info/panel/grundsicherung-f-r-arbeitsuchende> (28.08.2011); wbpr Public Relations Berlin a.a.O., 40ff.

nisieren die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein, also ohne die Agentur für Arbeit.

(3) Getrennte Aufgabenwahrnehmung

In den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen weder eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wurde, noch ein zugelassener kommunaler Träger die Grundsicherung für Arbeitsuchende allein wahrnimmt, nehmen die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger ihre Aufgaben getrennt voneinander wahr.

Spindler kritisiert im Bereich „Serviceleistungen“, dass es zwar noch Sozialgesetze mit individuellen sozialen Rechten gibt, die entstanden, um den Bürger zum Subjekt seiner Leistungsansprüchen zu machen und nicht zum Objekt von politischen Kampagnen, Behördenhandeln und Projektentwicklern.²⁴ Mit dem SGB II aber ist bereits eine Veränderung erfolgt, denn nicht nur die Arbeitslosenhilfe, sondern genau betrachtet auch die bisherige Sozialhilfe wurde gestrichen. Diese Veränderung zeigt sich nicht nur darin, dass das Ziel, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, erst später in das SGB II aufgenommen wurde, sondern vor allem in dem Abwenden vom Prinzip unmittelbarer Bedarfsdeckung und im Fehlen eines Wunsch- und Wahlrechts der Dienstleistungen des SGB II. Die vorher klare institutionelle Verantwortung von Arbeitsämtern und Kommunen wurde vermischt, obwohl das nicht notwendig war und sehr hohe Kosten verursachte. Es hätte genügt, die jeweils verschiedenen Angebote zu verbessern. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese verfehlte Neuorganisation gerügt. Eine wichtigere Aufgabe des BVerfG für eine Neuregelung wäre dagegen gewesen, das andere Menschenbild im aktivierenden Sozialstaat zu korrigieren, das vom antriebsschwachen, unmotivierten Bürger ausgeht. Noch bestehen Sozialgerichte, die versuchen, individuellen Rechtsschutz zu gewähren. Aber ihre Inanspruchnahme übersteigt schon lange das gewöhnliche Maß, das bei einer Rechtsänderung zur Klärung von Zweifelsfragen erforderlich ist. Unleserliche und rechtswidrige Bescheide, schlecht geschulte und gewollt unerreichbare Sachbearbeiter, abgestürzte Software, überlange Verfahrensdauer und geringe Beachtung der Rechtsprechung bestimmen die Verwaltungspraxis in einem solchen Ausmaß, dass sowohl Gerichte als auch Betroffene und Sozialberater aufgegeben werden. Wie das Problem gelöst werden soll, macht der Plan deutlich, Gerichtsgebühren einzuführen, nämlich zu Lasten der ALGII-Bezieher. So geschehen viele kleine Steuerungs-Schritte, die Durchsetzung individueller Rechte zurückzunehmen und ein anderes Sozialstaatsmodell zu etablieren.

²⁴ Spindler a.a.O., 107ff.

Prinzipiell einverstanden mit dem Hartz-Konzept ist das Institut der deutschen Wirtschaft.²⁵ Das Konzept enthält viele sinnvolle Maßnahmen, die die Arbeitslosigkeit reduzieren und Beschäftigung aufbauen können. Aber es bleibt noch eine Menge zu verändern. Das Gesetz hat keinen richtigen Biss, da ein Ansatz fehlt, wie mehr Beschäftigung geschaffen werden kann. Schäfer fordert eine durchgreifende Reform des Kündigungsschutzes, die kleine und mittlere Unternehmen von ihm ausnimmt. Gering Qualifizierten sollen mittels eines Niedriglohnssektors Chancen geboten werden. Dieser soll subventioniert werden, dabei aber der Verdienst im Niedriglohnsektor noch über den Sozialleistungen liegen, um einen Arbeits-Anreiz zu schaffen. Entsprechende Konzepte, z.B. Bürgergeld oder eine Steuergutschrift, liegen bereits vor. Ludwig-Mayerhofer, zieht als Fazit aus seinen Befragungen, dass der Umgestaltung des Arbeitsamtes zum modernen Dienstleister (Einführung von Kundenzentren, Eingangszone und der Terminierung von Gesprächen, Kundensemantik) von ALGII-Empfängern ein geringer Stellenwert beigemessen wurde, geht es ihnen doch einfach nur darum, eine neue Stelle zu finden.²⁶ Die Arbeitslosen haben oft Schwierigkeiten die neue Leistung sofort zu beziehen, was zu einem ersten negativen Eindruck der Bundesagentur für Arbeit (BA) führt. Auch empfinden sie sich realistischerweise in ein Herrschaftsverhältnis eingebunden. Die Arbeitsvermittler dagegen bewerten die Neuerungen positiv, weil sie nun mehr Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Gespräche mit ihren Kunden haben. Auch wenn das oberste Ziel sowohl der Arbeitsvermittler als auch der Kunden die Vermittlung in Arbeit ist, unterscheidet sich die Einschätzung der Vermittler dahingehend, dass sie die „Ersatzhandlungen des Aktivierens und Motivierens“ für sinnvoll halten, während die Arbeitslosen darüber enttäuscht sind, dass sich das Verhalten der Vermittler auf Mutmachen und Ermunterung beschränkt, und darin eine Vernachlässigung der Zielsetzung „Vermittlung einer Stelle“ sehen. Sie gehen davon aus, der Vermittler habe nur mit der Arbeitsmarktlage zu kämpfen, da sie ganz überwiegend wirklich eine neue Stelle suchen, statt auch mit Ihrem Willen und Ihrer Bereitschaft, die geforderte Arbeitsbereitschaft stets durch erfolglose Bewerbungen oder unnötige, kontrollierende Maßnahmen bei Trägern zu zeigen. Es gibt aus diesem Grund die interne Rollenteilung zwischen AN- und AG-Vermittler, die die Klienten jedoch meistens nicht kennen. Ludwig-Mayerhofer meint, dass die Arbeitsvermittler die Handlungsprobleme, die sie in der jeweiligen Handlungssituation bearbeiten nicht reflektieren. 1. Die Arbeitslosigkeitskrise und die Zwangssituation werden eher totgeschwiegen als handlungsplanerisch berücksichtigt. 2.

²⁵ Schäfer, Holger (2003): Das Hartz-Konzept: Arbeitsmarktreform ohne Biss, in: Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hg.), Köln, Deutscher Instituts-Verlag GmbH, 34ff.

²⁶ Ludwig-Mayerhofer a.a.O., 267ff.

Da schlicht die Stellen auf dem Arbeitsmarkt fehlen, ist der Ausweichzug der Arbeitsvermittler auf die Arbeitsbereitschaft des Klienten zu gehen und diese Bereitschaft zu kontrollieren. Es werden dann Handlungen eingeführt und gefordert, die diesen Nachweischarakter erfüllen. Aus der Vermittlung wird dann ein Substitut für Arbeit. 3. Beim Mobilisieren wird die Veränderung der Haltung des Kunden zum Handlungsziel. Wobei Mobilisieren die Hinnahme von Einbußen, Abstiege, Umzüge bedeutet. Dies ist das Herzstück der neuen Sozialpolitik.

In der Weiterbildung der Arbeitsvermittler muss daher 1. die Krise der Arbeitslosigkeit, 2. die Dilemmatik der Handlungssituationen, wie 3. die politische und herrschaftliche Position der Vermittler reflektiert werden.

Zwar wird durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und damit der Statussicherung der Mittelschicht ein Solidaritäts-Fortschritt erreicht, jedoch sind die Höhe des ALGII und das Schonvermögen sowie auch die Adressierung der Klienten im SGBIII und II defizitär. Diese Adressierung besteht in einem aufgemachten Gegensatz von Eigeninteresse/Egoismus und Gemeinwohl/Staat, der gar nicht existiert, denn die Klienten wollen auch ganz überwiegend selbst in Arbeit kommen. Anstatt erfolglos zu versuchen, die Klienten in eine ökonomische Autonomie zu drängen, soll eine fallspezifische freiwillige Beratung durchgeführt werden. Dabei sollen 1. diejenigen, die keine Chance am Markt haben, 2. die, die nach einfachen, klaren, und spezifizierenden Maßstäben „etwas halbwegs Sinnvolles“ jenseits der Lohnarbeit machen wollen und 3. die, die unter schlechten Marktbedingungen ohne Arbeit von sich aus klarkommen, „in Ruhe gelassen werden“. Ein halbjährlicher Pflichttermin reicht aus. Wer öfter eine Beratung möchte, kann selbstverständlich auch öfter einen Termin bekommen. Grundsätzlich ist damit die Freiwilligkeit, d.h. die Autonomie des Klienten, zum Ausgangspunkt einer Beratung gemacht. In ihr wird die Dienstleistung der Vermittlung in Arbeit gut eingebettet, aber eben auch ein Arbeitsbündnis, das nicht zwingend Vermittlung in den Markt zum Ziel hat.

Die Bewältigung der Handlungsprobleme der Arbeitsvermittlung ist nun darin zu sehen, zwischen 1. der Autonomie des Einzelfalls und deren Stärkung (therapeutisch-sozialer Focus), 2. dem Allgemeinwohl der Solidaritätsgemeinschaft, empirisch verkörpert im Gesetz (juristischer Focus), und 3. einer bürokratischen Verwaltungsrationalität (Steuerung des Mitteleinsatzes, Kundengruppen, zeitliche Fokussierung der Aktivitäten) zu vermitteln.

Diese drei Foki sind unter der aktuellen Gesetzeslage nicht vermittelbar. Der Zwang, die Behörde aufzusuchen, aber auch die Adressierung der Bürger als zu kontrollierende und die latente Unterstellung des Leistungsmissbrauchs als Normalfall, sind nicht mit einer professionellisierten Beratung die auf Autonomie basiert, aber auch nicht mit dem Konzept der Volkssou-

veränität vereinbar. Auch wird die Autonomie dadurch angegriffen, dass der Klient permanent einer Herrschaftsinstitution seine Motiviertheit als sein neuer zentraler Lebensinhalt nachweisen muss, als Substitut für Arbeit. Auch standardisierte Handlungsvorgaben und zu hohe Betreuungsschlüssel, sind einer Professionalisierung abträglich. Konkret müssen die Mitarbeiter sensibilisiert werden für die Autonomie und Krise der Klienten, die limitierenden Gesetze, den Volkssouverän und die Solidaritätsgemeinschaft, die eigene Herrschaftsposition und die organisationalen Vorgaben. So wird die Innovationsfähigkeit erhalten und arbeitslosen Bürgern zugetraut, auch ohne Kontrolle etwas Sinnvolles zu tun.

III. Zusammenfassende Bewertung

Wie der Abschnitt „Fordern“ gezeigt hat, entsprechen die idealisierenden Beschreibungen der Befürworter des SGB II nicht der Wirklichkeit: Die Eingliederungsvereinbarung (EV) entspringt nicht einem gleichberechtigten Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Kunde, sondern ist eine bloßes Festhalten der Mitwirkungspflichten, denn der Bürger hat fast jede Arbeit zu fast jedem Lohn – einschließlich der schlecht bezahlten Zeitarbeit – anzunehmen. Der Klient soll der EV zustimmen. Aus diesem Grund kann dann über die Anzahl der Bewerbungen pro Monat – nach der Rechtsprechung bis zu 15 - oder der Teilnahme an einer Maßnahme gesprochen werden. Wenn die EV aber nicht „gemeinsam“ zustande kommt, kann sie auch einfach per Verwaltungsakt erlassen werden.

Ich denke es ist auch deutlich geworden, dass es der Regierung an keiner Stelle im SGB II um die Qualität der Arbeitsbedingungen und einen auskömmlichen Lohn geht, sondern der Maßstab sind die Begrenzung der Ausgaben für Sozialleistungen und geringe Lohnkosten für die Unternehmer. Was auch über die Schaffung des größten Niedriglohnsektors in Europa durch das SGB II verwirklicht wurde. Als besonders schmerzhaft für die Betroffenen kann auch angesehen werden, dass der Bezug des ALG I von max. 32 Monaten auf max. zwölf Monate gekürzt wurde und die Statussicherung, auch für Akademiker, mit dem Streichen der Arbeitslosenhilfe ganz abgeschafft wurde. Jetzt setzt nach zwölf Monaten der Fall auf Sozialhilfeniveau ein.

Auch der Bereich „Fördern“ ist nicht so positiv, wie es die Regierung darstellt. So werden nach einer Studie des DGB Stellen im öffentlichen Dienst nicht neu besetzt, sondern die Arbeit von „Ein-Euro-Jobbern“ ausgeführt. Das „Fördern“ bewirkt also einen Verdrängungseffekt von regulären Arbeitsverhältnissen. Ein Arbeitsvermittler aus der ARGE berichtete zudem, dass es für Menschen ab 50 Jahren häufig nur Maßnahmen gibt, die sie nicht unbedingt brauchen, die aber zu „bestücken“ sind. Die Arbeitssuchenden hätten in diesen Maßnahmen, zusammen mit einem Trainer, Stellen aus dem Internet gesucht und sich dann darauf beworben. Das hätten sie aber sicherlich auch alleine von zuhause aus tun können. Hierbei gehe es nicht in erster Linie um Fördern, sondern um Kontrolle. Auch habe er von einer Arbeitsgruppe zu einer Aktion zu Eingliederungsvereinbarungen erfahren, bei der 100 Kunden pro Woche einzuladen waren und für die Statistik mit ihnen, quasi am Fließband, Eingliederungsvereinbarungen zu schließen waren. Dabei ginge es gar nicht um die Wünsche und Fähigkeiten der Klienten, allein die Kürze der Zeit von maximal 20 Minuten habe eine gründliche Anamnese nicht zugelassen. Es sei nur darum gegangen, gute „Zahlen“ der übergeordneten Behörde prä-

sentieren zu können (abgeschlossene EVen im Bestand). Vor einigen Tagen habe ich eine ARD-Dokumentation über die Förderung von 50plus ALG II-Beziehern gesehen, die an einem Chorsingen, einem Wasser-Gymnastikkurs und Gymnastikkurs teilnehmen mussten, oder an einer Maßnahme, bei der sie aus Langeweile Kartenspielen oder Muscheln am Rhein sammeln durften. Die Teamleiterin der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat erklärt, warum Chorsingen, Wasser-Gymnastik und Gymnastik durchgeführt werden müssen: Diese Aktivitäten stärken angeblich das Selbstbewusstsein der ALG II-Bezieher und dadurch hätten sie bessere Job-Chancen. Hier werden nicht die Fähigkeiten und Kenntnisse für eine Stelle gefördert, sondern einseitig am Selbstbewusstsein gearbeitet. Dies unterstellt, dass es am mangelnden Selbstbewusstsein liegt, dass sie keinen Arbeitsplatz finden. In Wahrheit ist es doch so, dass Arbeitgeber Arbeitnehmer ab 50 Jahren nicht mehr einstellen wollen, da sie aufgrund ihres Alters in der Regel weniger leistungsfähig sind als Jüngere. Daran ändern diese Kurse überhaupt nichts. Die ALG II-Bezieher müssen durch diese Kurse nur ständig Ihre Bereitschaft nachweisen, arbeiten zu wollen und sich so ihr ALG II verdienen. Die Vorstellung ist, dass sie sonst ihre freie Zeit nicht sinnvoll nutzen, auf dumme Ideen kommen, etwa anfangen zu „trinken“, vielleicht kriminell werden oder sich politisch radikalieren und sich gegen den Staat wenden könnten.

Die Auffassungen von Schmid für das lebenslange Lernen und andere Übergänge durch eine Arbeitsversicherung finanziell abzusichern, scheinen sinnvoll zu sein. Jedoch stellt sich mir die Frage, warum das nicht schon lange eingeführt wurde. Stattdessen wurde das SGB II geschaffen und keine politische Partei – außer der „noch renitenten“ Linkspartei – will es wieder abschaffen. Vielmehr wäre es daher wichtig, zu untersuchen, wie es kommt, dass die Regierungen wechseln, aber die sozialdemokratischen Reformprojekte nicht umgesetzt werden, sondern die Politik, z.B. unter der letzten rot-grünen Bundesregierung, dieselbe blieb wie unter einer schwarz-gelben Regierung (über die Arbeitsmarktreform, Gesundheitsreform bis hin zu „Krieg“ in Serbien und in Afghanistan).

Zum Bereich „Geldleistungen“ lässt sich sagen, dass das BVerfG festgestellt hat, dass Kinder nicht als kleine Erwachsene angesehen werden dürfen, sondern dass ihr besonderer Bedarf berücksichtigt werden muss. Wichtige Bedürfnisse, wie Bildung, werden im Regelsatz nicht berücksichtigt, worauf es dann zu einer Erhöhung der Regelsätze um fünf Euro(!) kam und das „Bildungspakt“ für Kinder eingeführt wurde. Ich denke der Regelsatz wird weiter nach unten gesenkt, wenn man berücksichtigt, dass z.B. die Praxisgebühren bei Arztbesuchen in Höhe von zehn Euro pro Quartal zu entrichten sind sowie Zuzahlungen für verschreibungspflichtige Medikamente auch für ALG II-Bezieher. Da die Bundesregierung die 50% Grenze

für Armut anwendet und nicht die 60% Grenze der Europäischen Union, rechnet sie 10% Armut heraus.

Spindler kann ich unter dem Gesichtspunkt „Serviceleistungen“ dahingehend zustimmen, dass wahrscheinlich eine sechswöchige Einführung in die ARGE nicht langt, um dort als Mitarbeiter eine gute Arbeit zu machen, da die Klienten viele Schwierigkeiten haben und die Tätigkeit rechtliche Fragen über Arbeitsrecht, Sozialrecht, Rentenrecht bis hin zum BGB einschließt. Auch der hohe Betreuungsschlüssel von etwa 200 Kunden macht das Eingehen auf jeden Kunden sicherlich schwierig. Ebenso leidet dann auch die Erreichbarkeit. Wie ich gehört habe, funktioniert auch die Software öfter nicht.

Sinnvoll wäre es, die von Ludwig-Mayerhofer gemachten Vorschläge endlich umzusetzen. Aber träumen soll man nur mit offenen Augen.

IV. Kommentierte Literaturlage

Die Literatur zum SGB II ist mannigfaltig und kann daher nur auszugsweise dargestellt werden. Ich habe mich im Wesentlichen auf juristische Kommentare zum SGB II gestützt und zudem auf die Literaturrecherche.

Im Kommentar jurisPK-SGB II von *Meyerhoff*²⁷ verweist der Autor auf die im Folgenden ausgewählte Literatur: *Berlit*²⁸ informiert in seinem Aufsatz - mit dem Hauptaugenmerk auf die so genannten. passiven Leistungen zur Existenzsicherung - wie der „Sozialabbau“ umgesetzt wird. Dabei werden die Gesetzentwürfe in den für die Betroffenen wichtigsten Punkten vorgestellt und die schwerwiegendsten Schwächen der Umsetzung bezeichnet. Nicht erwähnt werden dabei die in unterschiedlicher Reichweite geplanten Veränderungen bei der bisherigen Hilfe in besonderen Lebenslagen und die unterschiedlichen Wirkungen, die sich nach beiden Gesetzentwürfen für die gewachsenen Strukturen gemeinnütziger und kommunaler Hilfe für Arbeitslose und ihre Familien (einschließlich der flankierenden Hilfen) ergeben. Das Inhaltsverzeichnis ist wie folgt gegliedert: Asymmetrie von Fordern und Fördern, Klare Forderung - vage Förderung, Arbeit um jeden Preis, Chancenzuweisung durch Fallmanager statt Rechte, Eingliederungsvereinbarung, Sanktionsregelung, Ökonomische Anreize.

*Mrozynski*²⁹ beschäftigt sich nach dem abstract ausführlich mit den Neuregelungen des SGB II und SGB XII, auch im Hinblick auf Verletzungen höherrangigen Rechts.

*Ockenga*³⁰ analysiert die allgemeinen Ziele und Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die unter anderem die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen stärken und die Hilfebedürftigkeit so schnell wie möglich beenden bzw. verringern sollen. Außerdem nennt er die Möglichkeiten der Behörde diese Ziele durchzusetzen. Er diskutiert Probleme, die durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit des ALGII-Empfängers auftreten können und bietet Lösungsmöglichkeiten an, um Arbeitsuchenden einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme bzw. zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit zu bieten.

*Pfohl*³¹ setzt sich kritisch mit den durch das „Gesetz für Dienstleistungen am Arbeitsmarkt IV“ (ArbMDienstLG IV/ „Hartz IV“) veranlassten Neuregelungen des SGB II auseinander.

²⁷ §1, Stand: 23.05.2011, 2. Auflage, 2007.

²⁸ Berlit (2003): Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: info also, 195-208.

²⁹ Mrozynski (2004): Grundsicherung für Arbeitsuchende im Alter, bei voller Erwerbsminderung und die Sozialhilfereform, in: ZFSH/SGB, 198-221.

³⁰ Ockenga (2009): SGB II und Arbeitsverhältnis, in: SozSich, 217-221.

³¹ Pfohl (2004): Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige, in: ZfSH/SGB, 167-171.

Dabei nimmt er insbesondere die möglichen Auswirkungen der Zuständigkeitsregelung bzw. der Option der kommunalen Trägerschaft in den Blick. Er zeigt andere Lösungswege auf und gibt einen kurzen Überblick über das Leistungsrecht. Eine Auswahl seiner Gliederung beinhaltet: Die Leistungen des SGB II, Mindestlöhne und Spielräume, Verstärkung des Forderns. *Wahrendorf*³² befasst sich in seinen Ausführungen mit Leistungen für Kinder und Jugendliche bei Bedarfen wie Schulverpflegung, Schulmaterialien und der zweigeteilten Festlegung der Regelleistung nach SGB II. In diesem Zusammenhang gibt er einen Überblick über das alte Recht nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und erläutert die zu diesem Thema ergangenen Urteile und Gesetzesänderungen. Auch die Erhöhung des Sozialgeldes für Kinder nach § 74 SGB II berücksichtigt er dabei, ebenso die zusätzlichen Leistungen nach § 24a SGB II (Schulstarterpaket). Ein Kastenbeitrag und eine Tabelle ergänzen die Ausführungen.

*Brühl*³³ beleuchtet unter verfassungsrechtlichen Erwägungen die Neuregelungen des SGB II kritisch und führt zusammenfassend aus, dass mit dem Ende des BSHG Ende 2004 und dem Inkrafttreten des SGB II die Gesetzgebung auf den Stand vor dem BSHG wieder zurückgefallen ist. Der erwerbsfähige Mensch wird erneut zum Objekt der Arbeitsfürsorge, die seine Erwerbstätigkeit fordert, ohne angemessen seine Persönlichkeit zu berücksichtigen und ihm Rechte zu gewähren. Dieser epochale Rückschritt – nicht minder als ein Rechtskulturschock – wird besonders klar ersichtlich, wenn man die Rolle der Arbeit in der Rechtsgeschichte betrachtet. Das vor dem BSHG gültige Fürsorgerecht hat sich danach immer mehr von der Vorstellung der Arbeit als eines nur wirtschaftlichen Faktors gelöst. „Die Arbeit hat neben ihrem sozialetischen Wert Anerkennung als ein Mittel der Entfaltung der Person gefunden. Dies hat das BSHG fortführen und weiterentwickeln wollen. Damit macht das SGB II ein Ende und wirft uns zurück in die Zeit der Fürsorge, nein, sogar noch weiter davor.“

*Hinrichs*³⁴ zitiert Bundeskanzler Schröder: „Wir haben Rechte und Pflichten der Arbeitssuchenden in ein neues Gleichgewicht gebracht“ (Regierungserklärung zur Ankündigung der Agenda 2010). Diese Rechte und Pflichten, oder die Leistungen und Sanktionen, wie sie im SGB II genannt werden, beleuchtet der Autor. Dies geschieht aus der verfassungsrechtlichen Perspektive der Menschenwürdegarantie, denn Artikel 1 I GG ist der eigentliche Rechtsgrund dafür, dass überhaupt so etwas existiert wie Sozialhilfe in der bekannten Form. Daher muss sich das vom Kanzler angesprochene und angestrebte „Neue Gleichgewicht“ vor allem in der

³² Wahrendorf (2009): Leistungen nach dem SGB II für Kinder und Jugendliche, in: *SozSich*, 114-117.

³³ Brühl (2004): SGB II – Zurück in die Arbeitsfürsorge, in: *info also*, 104-110

³⁴ Hinrichs (2006): Leistungen und Sanktionen – zur Neudefinition der Menschenwürde durch die „Hartz IV-Gesetze“, in: *KJ*, 195-208

inhaltlichen Füllung des Begriffs der Menschenwürde verdeutlichen. Hierzu werden anfangs die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere das sog. „soziokulturelle Existenzminimum“, erläutert und gezeigt wie es sich auf die Rechtslage vor dem 1.1.2005 ausgewirkt hat, also dem Datum, zu dem das BSHG außer Kraft und das neue SGB II und SGB XII in Kraft traten. Sodann wird ausgeführt, wie die neuen Gesetze wirken und wo Modifikationen von Leistungen und Sanktionen vorgenommen wurden, die die Betroffenen spüren. Hier geht Hinrichs auf die Begriffe Leistungshöhe, Zumutbarkeit, Sanktionen, Pauschalierung und ihren jeweiligen Bezug zur Menschenwürde ein. Im Ergebnis zeigt sich, dass der staatliche Schutz der Menschenwürde zwar alles andere als eine „Leerformel“ ist, aber andererseits mit einem Schutz der Lebensverhältnisse der ALGII-Bezieher nicht zu verwechseln ist. „Die Menschenwürde des Grundgesetzes (GG) stellt ein Recht auf Rechte dar, das den Menschen als Menschen, also als Gattungswesen in abstrakter Form schützt. Sie fasst den Menschen als ‚Diesseitiges Jenseitiges‘ und ist damit als Wert gesetzt. Eben deshalb ist sie ‚unantastbar‘, kann dem Menschen nicht genommen werden. Eine ‚Leerformel‘ ist sie gleichwohl nicht. Zusammen mit dem Sozialstaatsprinzip ist sie Rechtsgrund für die Gewährung des so genannten soziokulturellen Existenzminimums, welches die Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder am Leben in der Gemeinschaft sicherstellen und Ausgrenzung verhindern will.“

Der Kern der Reformen des ArbMDienstLG IV (SGB II), also eine Absenkung des Leistungsniveaus der Arbeitslosenhilfe-Empfänger auf dasjenige der alten Sozialhilfe, sowie die Verschärfung der Sanktionen und Zumutbarkeitsregeln, ist mit der Menschenwürde vereinbar. Alles das, was in der Öffentlichkeit unter „handwerklichen Fehlern“ behandelt wird, insbesondere zu starre Entscheidungsvorgaben und formale Ungereimtheiten, sind durch verfassungskonforme Auslegung zu lösen. Da die Akzentverschiebung innerhalb der Existenzsicherung einen fordernden Charakter und ein Mehr an Armut einschließt, wird damit der Inhalt der Menschenwürde durchaus neu definiert und klargestellt, dass die Menschenwürdegarantie nie mehr umfasst als ein Leben mit dem Mangel und dem Bestreben, die Betroffenen nicht im Abseits stehen zu lassen. Vom GG wird ein gutes Leben eben nicht versprochen.

Der Kommentar *Linhart/Adolph*³⁵ verweist auf folgende Kommentare zum SGBII: *Eicher/Spellbrink*, SGB II, 1. Aufl. 2005, Beck Verlag, München; *Estelmann*, SGB II, Loseblattwerk, Stand Mai 2007, Luchterhand; *Hauck/Noftz*, Sozialgesetzbuch II, Loseblattwerk, Stand März 2005, Erich Schmidt Verlag Berlin; *Mergler/Zink*, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil I, Loseblattwerk, Stand Januar 2005, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart; *Münder*, LPK-SGB II, 1. Aufl. 2005, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.

³⁵ SGB II, SGB XII, AsylbLG, Update 05/11, 24. Auflage.

Zum Bundessozialhilfegesetz führt *Linhart/Adolph* folgende Kommentare auf: *Birk/Brühl/Conradis*, BSHG, Lehr- und Praxiskommentar (LPK-BSHG), 6. Aufl. 2003, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden; *Fichtner/Wenzel*, BSHG, 2. Aufl. 2003, Franz Vahlen Verlag GmbH Berlin; *Gottschick/Giese*, BSHG, 9. Aufl. 1985, Carl Heymanns Verlag KG Köln; *Kruse/Reinhard/Winkler*, BSHG, 1. Aufl. 2002, C.H. Beck Verlag München; *Mergler/Zink*, BSHG, Stand Mai 2002, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart; *Oestreicher/Schelter/Kunz/Decker*, BSHG, Stand Juni 2002, C.H. Beck Verlag München; *W. Schellhorn/H. Schellhorn*, BSHG, 16. Aufl. 2002, Luchterhand Verlag GmbH Neuwied.

Lehrbücher und Monographien zur Grundsicherung für Arbeitsuchende: *Renn/Schoch*, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), 1. Aufl. 2005, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden. Aktuelle Entwicklungen zum BSHG, SGB II, SGB XII: *Albers*, Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – wirksame Reform oder organisatorisches Fiasko?, NdsVBl 2004, 118; *Bäcker/Koch*, Unterschiede zwischen künftigem Arbeitslosengeld II und bisheriger Arbeitslosen- und Sozialhilfe, SozSich 2004, 88; *Bischof*, Zur Würde des Menschen am Lebensende: Entscheidungen für Einwilligungsunfähige, ZfF 2003, 198; *Brühl*, Grundsätzliches zur Sozialhilfereform, info also 2003, 16; Diskussionsbeitrag des *Deutschen Vereins* zur geplanten Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, NDV 2003, 369; *Jung*, Neue Strukturen in den Bereichen Arbeitsförderung und Sozialhilfe, DRiZ 2003, 335; *Kunkel*, Die Sozialhilfe im SGB XII, apf 2004, 111; *Lachwitz*, Die Sozialhilfe steht vor großen Veränderungen!, RdLH 2004, 3; *Masing*, Umbau des Doppelregimes von Sozial- und Arbeitslosenhilfe, DVBl 2002, 7; *Pfohl*, Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige, ZFSH/SGB 2004, 167; *Rothkegel*, Bedarfsdeckung durch Sozialhilfe – ein Auslaufmodell?, ZFSH/SGB 2003, 643

Saurbier, Ende der Schiedsgerichtsbarkeit nach der Fürsorgerechtsvereinbarung, ZfF 2003, 121; *Schifferdecker*, Die schwierige Hochzeit eines ungleichen Paares, apf 2004, 216; *Sieving*, Zur Bedeutung des Arbeitslosengeldes II für Ausländer, ZAR 2004, 283.

Der Kommentar *Hauck/Noftz*³⁶ verweist auf einen Aufsatz von *Bieback*.³⁷ Bieback, so das abstract, zeigt durch Vergleiche mit den sozialökonomisch ähnlichen Nachbarn Deutschlands, dass eine hohe Quote von Sozialabgaben, Steuern und ein hohes Niveau von Sozialleistungen vereinbar sind mit einem hohen Beschäftigungsstand, wenn gleichzeitig das Arbeits- und Sozialrecht stärker flexibilisiert ist. Eine Kritik an der Hartz-Kommission, die Verbesserung der

³⁶ SGB II, §2, Aktualisierungsstand 11/04, Bandherausgeber: Voelzke, Autor: Müller.

³⁷ Bieback (2003): Fördern und Fordern - Kontinuitäten und Brüche im Arbeitsförderungsrecht der Hartzgesetze“, in: KJ, 25-34.

Förderinstrumente der Bundesanstalt für Arbeit (BA) - vor allem der Arbeitsvermittlung - und einige Deregulierungen am Arbeitsmarkt werden keinen einzigen neuen Arbeitsplatz schaffen, wird deshalb diesem neuen Politikansatz nicht gerecht und basiert auf einer „stark ökonomistischen“ Analyse der Arbeitsmarktprobleme Deutschlands. Der Beitrag kritisiert vielmehr, dass Diskriminierungen und Ausgrenzungen am Arbeitsmarkt nicht beseitigt werden und durchgängig das soziale Sicherungsniveau abgesenkt wird, ohne dass dies irgendwelche positiven arbeitsmarktpolitischen Effekte verspricht. Insoweit kritisiert Bieback auch das Konzept der „flexicurity“. Weiterhin verweist *Hauck/Noftz* auf kritische Beiträge zum Paradigmenwechsel:³⁸

Der Kommentar zum Sozialrecht herausgegeben von *Kreikebohm, Spellbrink, Waltermann*³⁹ verweist auf den §10 SGB II als „Schlüsselnorm“ im gesetzlichen Konzept des „Forderns“ (§10, Rn.1). Zum Systemwechsel von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende verweist er unter anderem auf *Spellbrink*⁴⁰ und zu den Grundprinzipien von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ebenso auf *Spellbrink*⁴¹.

Eine eigene Position vertritt die Frankfurter Professorin *Wallrabenstein*, die zwischen Fürsorge und Selbsthilfe unterscheidet.⁴² Fürsorge bedeutet dabei eine Stärkung des Staates, während Selbsthilfe – verkörpert in der paritätischen auf dem Umlageverfahren beruhenden Sozialversicherung – die staatliche Macht beschränkt und ein gesellschaftsbasiertes Modell ist. Eine dezidierte Kritik am SGB II vertritt *Spindler*⁴³. Ebenso *Posern* und *Segbers*.⁴⁴ Auch die Forschergruppe um den Professor für Empirische Sozialforschung und Soziologie *Ludwig-Mayerhofer* vertritt eine eigenständige Position.⁴⁵ Die Gruppe geht mit ihrer Untersuchung „über jene zahlreichen Beiträgen zu den Arbeitsmarktreformen hinaus, die sich weitgehend auf Programmatiken, Gesetze, Verordnungen oder politische und anderweitige Verlautbarungen beschränken und sich wenig darum kümmern, wie Aktivierung sich konkret vollzieht und

³⁸ Spindler (2003): Sozialer Fortschritt, 296, 298; Krahrmer (2004): Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hartz-IV-Gesetze (SGB II und SGB XII), in: ZfF, 178.

³⁹ Kommentar zum Sozialrecht (2009), München, Verlag C. H. Beck, Band 63.

⁴⁰ Eicher/Spellbrink (2008): SGB II, §1, Rn.5ff., 2. Aufl.

⁴¹ Spellbrink (2008): SGB, 369.

⁴² Wallrabenstein, Astrid (2009): Versicherung im Sozialstaat. Tübingen, Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, 64ff.

⁴³ Spindler a.a.O. 107ff.; Spindler, Helga (2009): Entrechtung auf verschiedenen Ebenen zum Zwecke der Aktivierung. Überarbeitete und ergänzte Fassung eines Vortragsmanuskripts von 2008, <http://www.uni-due.de/edit/spindler/publikationen.html> (29.08.2011).

⁴⁴ Segbers a.a.O., 12-34; Posern, Thomas/Segbers, Franz: Zum Menschenbild von Hartz IV, in: a.a.O., 118-128.

⁴⁵ Ludwig-Mayerhofer a.a.O., 10ff.; 281ff.

gestaltet wird.“ Die Forschergruppe befragte und beobachtete Arbeitsvermittler im SGBII bei ihrer Tätigkeit im Umgang mit den „Kunden“ und befragte auch die ALGII-Bezieher. Als Fazit werden zwei Vorschläge unterbreitet: Die Freiwilligkeit des Arbeitsbündnisses ist dem bestehenden Zwangsverhältnis vorzuziehen und die Professionalisierung der Berufstätigkeit der Arbeitsvermittler muss durchgesetzt werden. Wobei Professionalisierung bedeutet, dass eine Bearbeitung der spezifischen Handlungsprobleme der Klienten unter Berücksichtigung der politischen Anforderungen an die Arbeitsvermittler und ihre herrschaftliche Position erfolgt. Dazu gehört auch, dieses Konzept der Professionalisierung den Klienten zu vermitteln. Für eine neue „Arbeitsversicherung“ plädiert Professor *Schmid*, die die zunehmenden problematischen Übergänge im Verlauf des Erwerbs-Lebens und die neue Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt absichert.⁴⁶ Dem SGB II steht *Schmid* dabei nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber wie etwa *Spindler*.

Pfeiffer, Hacket, Ritter, Schütt versuchen im Rahmen des SGB II erfolgreiche Übergänge in die Welt der Arbeit zu ermöglichen, indem der Blick auf die qualitative Seite der Arbeitskraft und dabei auf das erwerbs- wie lebensweltlich generierte Arbeitsvermögen für die Ermittlung des Aktivierungspotenzial gerichtet wird.⁴⁷ *Buntenbach* kritisiert das SGBII dahingehend, dass es vor allem durch Leistungskürzungen sowie durch Druck auf Arbeitslose und Beschäftigte geprägt ist, während der positive Grundgedanke der Reform, die Vermittlung zu verbessern, nicht mehr vorkommt.⁴⁸ *Seifert* und *Struck* kritisieren das SGBII dahingehend, dass ein unproduktiver Umgang mit Unsicherheiten vorherrscht.⁴⁹ Flexibilität stellt kein Problem dar, wenn Phasen der Nichterwerbstätigkeit in stärkerem Maße als bisher sozial abgesichert werden. Sie plädieren daher für eine vergleichsweise großzügige Einkommenssicherung bei Übergangsarbeitslosigkeit, für sozial abgesicherte Ausstiegsphasen im Rahmen rechtlich gesicherter Gelegenheitsstrukturen, geförderter Weiterbildung (auch für Bildungsabschlüsse) sowie für das Recht auf bezahlte Erziehungszeiten- und Pflegezeiten (wie bereits im Elterngeld verwirklicht).

⁴⁶ Schmid a.a.O., 7ff.; 153ff.

⁴⁷ Pfeiffer, Hacket, Ritter, Schütt (2009): Arbeitsvermögen in Zeiten des SGBII – Zwischen Reproduktion und Erosion, in: Seifert, Hartmut; Struck, Olaf (Hg.): Arbeitsmarkt und Sozialpolitik. Kontroversen um Effizienz und soziale Sicherheit, 167-188, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

⁴⁸ Buntenbach (2009): Hartz-Reformen: Viel Bewegung – neue Probleme – wenig Fortschritt, in: Seifert, Hartmut u.a. (Hg.), a.a.O., 53-76.

⁴⁹ Seifert, Hartmut/Struck, Olaf: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik – Flexibilität benötigt Sicherheiten, in: dies. (Hg.) a.a.O., 53-76.

Kruke zeigt auf, das seit den 70er Jahren vermehrt über die Notwendigkeit von Kürzungen der sozialpolitischen Leistungen diskutiert wurde.⁵⁰ Trotz der jüngeren Reformen überwiegen die Momente der Kontinuität. Sie spricht sich jedoch dagegen aus, das Argument der Pfadabhängigkeit überzubetonen, da es den Spezifika der historischen Konstellationen wie auch den Spielräumen der handelnden Akteure zu wenig Gewicht einräumt.

Vester geht davon aus, dass die Situation der mittleren und unteren Ränge der Gesellschaft zunehmend durch Verlust und Unsicherheit geprägt wird.⁵¹ Die Agendapolitik der rot-grünen Bundesregierung ist von der Bevölkerung als Verletzung der Statussicherung und Leistungsgerechtigkeit wahrgenommen worden. Diese betrifft nun auch die Milieus der gesellschaftlichen Mitte. Diese Milieus vertreten unterschiedliche Leitideen, die jedoch zu keinem neuen sozialpolitischen Kompromiss führen.

Yollu-Tuk zeigt in einer regionalen Untersuchung auf, dass die meisten Hartz IV-Empfänger in Landau in der Pfalz und der Südlichen Weinstraße (Pfalz) eine hohe Bereitschaft für Lohnkonzessionen aufweisen.⁵² Dieses reformkonforme Verhalten lässt aber nicht auf eine zielgerichtete Steuerung des Gesetzgebers schließen, sondern ist auf verdeckte Hilflosigkeit der Empfänger zurückzuführen, wodurch Akzeptanzprobleme und Legitimationsprobleme entstehen. Ein Projekt, das Arbeitsmarkt- und Fürsorgepolitik aus einer Hand für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durchführt, stößt dabei an seine Grenzen. Die Fürsorgepolitik gerät zugunsten der Arbeitsmarktpolitik vermehrt ins Abseits, und dies löst diese verdeckte Hilflosigkeit aus. Sie empfiehlt die Grenze zwischen Arbeitsmarkt- und Fürsorgepolitik genau zu definieren und in den Verwaltungsapparat so einzubauen, dass es in das Bewusstsein der Leistungsgeber und der Empfänger transportiert wird.

Neutraler, aber eher für die Hartz IV-Gesetze argumentierend: *Boeckh, Huster, Benz*. Besonders der Abschnitt: Fördern und Fordern – neue Steuerung am Arbeitsmarkt (237-242). Zur Entwicklung des SGB II von der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe ebenfalls lehrreich (282-293). Sie bieten informative Schaubilder und ein sehr gutes Literaturverzeichnis mit der Angabe von weiterführender Literatur.⁵³

⁵⁰ Kruke (2009): Historische Entwicklungspfade deutscher Sozialstaatlichkeit, in: Gawrich, Andrea/ Knelangen, Wilhelm/ Windwehr, Jana (Hg.): Sozialer Staat – soziale Gesellschaft. Stand und Perspektiven deutscher und europäischer Wohlfahrtsstaatlichkeit, Opladen, Verlag Barbara Budrich, 19-40.

⁵¹ Vester, Michael (2009): Zwischen Prekarität und sozialer Gerechtigkeit: Der Wandel der deutschen Gesellschaftsstruktur, in: Gawrich, Andrea; u.a. (Hg) a.a.O. 41-92.

⁵² Yollu-Tuk a.a.O.

⁵³ Boeckh a.a.O., 229-243.

Dobner stellt die Entwicklung und die Konzeption des SGBII gut dar und erläutert den Abbau oder Umbau des Sozialstaats.⁵⁴

Frevel geht stark beschreibend und nicht kritisierend auf die Agenda 2010 und die Hartz-Gesetze ein. Er bietet außerdem informative und kommentierte Literaturvorschläge.⁵⁵

Eine an den gesetzlichen Bestimmungen des SGBII orientierte systematische juristische Darstellung des Sozialrechts steuert *Waltermann* bei. Kurz erläutert er auch die Neuerungen des SGBII gegenüber dem BSHG.⁵⁶ Eine schematisch gute Übersicht bieten *Jüngst* und *Nick*. Im Wesentlichen an den Bestimmungen des Gesetzes orientiert, da als Information für den Praktiker konzipiert, z. B. in der Sozialberatung, wird das SGBII prägnant dargestellt.⁵⁷

Gronbach kritisiert das Konzept des Forderns und Förderns und den arbeitsmarktpolitischen Paradigmenwechsel durch das SGBII.⁵⁸ Für *Mohr* hat ein Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik stattgefunden.⁵⁹ Die aktive Arbeitsmarktpolitik ersetzt zunehmend eine makroökonomische Beschäftigungspolitik und diese wird ihrerseits immer stärker auf die Flexibilisierung von Arbeitsmärkten und die Ausdehnung des Niedriglohnssektors ausgerichtet. Erwerbslose werden als Arbeitssuchende redefiniert und auf ihre Eigenverantwortung verpflichtet. Die Arbeitsmarktreform steht im Kontext einer allgemeinen Strategie, die Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Globalisierung – vor allem durch die Rückführung der Lohnnebenkosten und damit durch einen Rückbau des Sozialstaates – zu stärken. Die Hartz-Reformen stellen die vollendete Neuausrichtung der aktiven zu einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik dar.

Oschmiansky und *Ebach* unterbreiten Verbesserungsvorschläge für die ARGEN, wobei sie sich eher positiv auf das SGBII beziehen und bieten eine gute Literaturliste.⁶⁰ Vertreter des

⁵⁴ Dobner a.a.O., 112ff., 140ff.

⁵⁵ Frevel, Bernhard/ Dietz, Berthold (2008): Sozialpolitik kompakt, 2. Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

⁵⁶ Waltermann, Raimund (2011): Sozialrecht, 9. Auflage, Heidelberg, C. F. Müller, Reihe Schwerpunktbereich, 217ff.

⁵⁷ Jüngst a.a.O.

⁵⁸ Gronbach, Sigrid (2009): Soziale Gerechtigkeitsleitbilder in der Arbeitsmarktpolitik – von der Verteilung zur Teilhabe, in: Bothfeld, Silke/ Sesselmeier, Werner/ Bogedan, Claudia, Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft, Vom Arbeitsförderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II und III, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 35-48.

⁵⁹ Mohr, Katrin (2009): Von „Welfare to Workfare“? Der radikale Wandel der deutschen Arbeitsmarktpolitik, in: Bothfeld, Silke u.a.(Hg.) a.a.O., 49-60.

⁶⁰ Oschmiansky, Frank/ Ebach, Mareike (2009): Vom AFG 1969 zur Instrumentenreform 2009: Wandel des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, in: Bothfeld, Silke u.a.(Hg.) a.a.O., 79-93.

Konzepts des SGB II sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)⁶¹ und die Bundesanstalt für Arbeit (BA)⁶²

Das Konzept des SGBII noch weiter ausweiten möchte das *Institut der Deutschen Wirtschaft*, Köln.⁶³

⁶¹ wbpr Public Relations Berlin a.a.O.; BMAS (Hg.) (2010): Übersicht über das Sozialrecht, Nürnberg, Verlag BW Bildung und Wissen, 18ff.; auch ausführlich im Internet unter: <http://www.sgb2.info/panel/grundsicherung-f-r-arbeitsuchende> (28.08.2011)

⁶² Bundesagentur für Arbeit (Hg.) (2011), SGBII, ohne Ort und Verlag, dafür: www.arbeitsagentur.de, 9ff.

⁶³ Schäfer, Holger (2003): Das Hartz-Konzept: Arbeitsmarktreform ohne Biss, in: Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hg.), Köln, Deutscher Instituts-Verlag GmbH, 4ff.

V. Literaturverzeichnis

Berlit (2003): Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: info also, 195-208.

Bieback (2003): Fördern und Fordern - Kontinuitäten und Brüche im Arbeitsförderungsrecht der Hartzgesetze, in: KJ, 25-34.

Boeckh, Jürgen/Huster, Ernst-Ulrich/Benz, Benjamin (2006): Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung. 2. Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften. Lehrbuch.

Brühl (2004): SGB II – Zurück in die Arbeitsfürsorge, in: info also, 104-110.

Buntenbach, Annelie (2009): Hartz-Reformen: Viel Bewegung – neue Probleme – wenig Fortschritt, in: Seifert, Hartmut/Struck, Olaf (Hg.): Arbeitsmarkt und Sozialpolitik. Kontroversen um Effizienz und soziale Sicherheit, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 53-76.

Bundesagentur für Arbeit (Hg.) (2011): SGBII, ohne Ort und Verlag, dafür: www.arbeitsagentur.de.

Dobner, Petra (2007): Neue Soziale Frage und Sozialpolitik, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Lehrbuchreihe Elemente der Politik.

Eicher/Spellbrink (2008): SGB II, §1, Rn.5ff., 2. Aufl.

Frevel, Bernhard/Dietz, Berthold (2008): Sozialpolitik kompakt, 2. Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gronbach, Sigrid (2009): Soziale Gerechtigkeitsleitbilder in der Arbeitsmarktpolitik – von der Verteilung zur Teilhabe, in: Bothfeld, Silke/Sesselmeier, Werner/Bogedan, Claudia: Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft, Vom Arbeitsförderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II und III, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 35-48.

Hauck/Noftz SGB II, §2, Aktualisierungsstand 11/04, Bandherausgeber: Voelzke, Autor: Müller.

Hinrichs (2006): Leistungen und Sanktionen – zur Neudefinition der Menschenwürde durch die „Hartz IV-Gesetze“, in: KJ, 195-208.

<http://www.sgb2.info/panel/grundsicherung-f-r-arbeitsuchende> (28.08.2011).

Jüngst, Wolfgang/Nick, Matthias (2009): ZDF WISO. Hartz IV. Arbeitslosengeld II, 3. Auflage, Frankfurt a. Main, Campus Verlag.

Krahmer (2004): Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hartz-IV-Gesetze (SGB II und SGB XII), in: ZfF, 178.

Kreikebohm, Ralf/Spellbrink, Wolfgang/Waltermann, Raimund (2009): Kommentar zum Sozialrecht. EWG-VO 1408/71, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, WoGG, München, Verlag C. H. Beck, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 63.

Kruke, Anja (2009): Historische Entwicklungspfade deutscher Sozialstaatlichkeit, in: Gawrich, Andrea/Knelangen, Wilhelm/Windwehr, Jana (Hg): Sozialer Staat – soziale Gesellschaft. Stand und Perspektiven deutscher und europäischer Wohlfahrtsstaatlichkeit, Opladen, Verlag Barbara Budrich, 19-40.

Linhart/Adolph SGB II, SGB XII, AsylbLG, Update 05/11, 24. Auflage

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang/Behrend, Olaf/Sondermann, Ariadne (2009): Auf der Suche nach der verlorenen Arbeit. Arbeitslose und Arbeitsvermittler im neuen Arbeitsmarktregime, Konstanz, UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Mohr, Katrin (2009): Von „Welfare to Workfare“? Der radikale Wandel der deutschen Arbeitsmarktpolitik, in: Bothfeld, Silke/Sesselmeier, Werner/Bogedan, Claudia: Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft, Vom Arbeitsförderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II und III, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 49-60.

Mrozynski (2004): Grundsicherung für Arbeitsuchende im Alter, bei voller Erwerbsminderung und die Sozialhilfereform, in: ZFSH/SGB, 198-221.

Ockenga (2009): SGB II und Arbeitsverhältnis, in: SozSich, 217-221.

Oschmiansky, Frank/Ebach, Mareike (2009): Vom AFG 1969 zur Instrumentenreform 2009: Wandel des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, in: Bothfeld, Silke/Sesselmeier, Werner/Bogedan, Claudia: Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft, Vom Arbeitsförderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II und III, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 79-93.

Pfeiffer, Sabine/Hackett, Anne/Ritter, Tobias/Schütt, Petra (2009): Arbeitsvermögen in Zeiten des SGBII – Zwischen Reproduktion und Erosion, in: Seifert, Hartmut/Struck, Olaf (Hg.): Arbeitsmarkt und Sozialpolitik. Kontroversen um Effizienz und soziale Sicherheit, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 167-188.

Pfohl (2004): Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige, in: ZfSH/SGB, 167-171.

Posern, Thomas/Segbers, Franz: Zum Menschenbild von Hartz IV, in: Gern, Wolfgang/Segbers, Franz (Hg.): Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt. Erfahrungen aus der Hartz IV-Welt, Hamburg, VSA-Verlag, 118-128.

Schäfer, Holger (2003): Das Hartz-Konzept: Arbeitsmarktreform ohne Biss, in: Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hg.), Köln, Deutscher Instituts-Verlag GmbH.

Schmid, Günther (2011): Übergänge am Arbeitsmarkt. Arbeit, nicht nur Arbeitslosigkeit versichern, Berlin, edition sigma.

Segbers, Franz (2009): Mit Hartz IV auf dem Weg in einen anderen Sozialstaat, in: Gern, Wolfgang/Segbers, Franz (Hg.): Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt. Erfahrungen aus der Hartz IV-Welt, Hamburg, VSA-Verlag, 12-34.

Seifert, Hartmut/Struck, Olaf: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik – Flexibilität benötigt Sicherheiten, in: dies. (Hg.): Arbeitsmarkt und Sozialpolitik. Kontroversen um Effizienz und soziale Sicherheit, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 53-76.

Spellbrink (2008): SGB, 369.

Spindler, Helga (2009): Kleine Schritte verändern den Sozialstaat, in: Gern, Wolfgang/Segbers, Franz (Hg.): Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt. Erfahrungen aus der Hartz IV-Welt, Hamburg, VSA-Verlag, 107-117.

Spindler, Helga (2009): Entrechtung auf verschiedenen Ebenen zum Zwecke der Aktivierung. Überarbeitete und ergänzte Fassung eines Vortragsmanuskripts von 2008, <http://www.uni-due.de/edit/spindler/publikationen.html> (29.08.2011).

Spindler (2003): Sozialer Fortschritt, 296, 298.

Vester, Michael (2009): Zwischen Prekarität und sozialer Gerechtigkeit: Der Wandel der deutschen Gesellschaftsstruktur, in: Gawrich, Andrea/Knelangen, Wilhelm/Windwehr, Jana (Hg.): Sozialer Staat – soziale Gesellschaft. Stand und Perspektiven deutscher und europäischer Wohlfahrtsstaatlichkeit, Opladen, Verlag Barbara Budrich, 41-92.

Wallrabenstein, Astrid (2009): Versicherung im Sozialstaat. Tübingen, Mohr Siebeck GmbH & Co. KG.

Wahrendorf (2009): Leistungen nach dem SGB II für Kinder und Jugendliche, in: SozSich, 114-117.

Waltermann, Raimund (2011): Sozialrecht, 9. Auflage, Heidelberg, C. F. Müller, Reihe Schwerpunktbereich.

wbpr Public Relations Berlin (2004): Hartz IV. Menschen in Arbeit bringen, in: BMAS (Hg.): Artikelnummer 0304, Pößneck, GGP Media GmbH.

Yollu-Tok, Aysel (2010): Die fehlende Akzeptanz von Hartz IV. Eine Realanalyse individuellen Verhaltens jenseits des Homo oeconomicus Modells, Baden-Baden, Nomos-Verlagsgesellschaft, Reihe Wirtschafts- und Sozialpolitik.